Kritik des Gesetzentwurfs

betreffs

Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

und der

Strafprozessordnung.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doctorwürde

bei der

juristischen Facultät

der

Königlich Bayerischen Friedrich-Alexander Universität

Erlangen

von

Adolph von Flöckher.

ERLANGEN 1894.

Kritik des Gesetzentwurfs

betreffs

Abänderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

und der

Strafprozessordnung.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doctorwürde

bei der

juristischen Facultät

der

Königlich Bayerischen Friedrich-Alexander Universität

Erlangen

von

Adolph von Flöckher.

ERLANGEN 1894.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535711_0251

Die Strafprozessordnung des Deutschen Reiches hat seit ihrem Bestehen keinen allgemeinen Beifall gefunden und ist stets einer mehr oder minder heftigen Kritik unterworfen worden, denn, obschon sie als ein nationales Werk im eminentesten Sinne zu gelten hatte und sich als eine lebendige Verkörperung der deutschen Rechtseinheit auf dem Gebiete des Strafverfahrens darstellte, traten doch einige Mängel zu deutlich hervor, um sie übersehen zu können.

Ihre Entstehung im Jahre 1879 war nur dadurch ermöglicht worden, dass sich die verbündeten Regierungen und die Majorität des Reichstages zu einem Compromiss herbeiliessen, welcher in dem Aufgeben des Widerspruchs gegen manche richtigen in der Schwebe befindlichen Fragen seinen Ausdruck fand.

War die Entwickelung der strafprozessualen Grundsätze in den einzelnen deutschen Staaten bisher eine äusserst verschiedenartige gewesen, hatte sie in dem einen schnelle Fortschritte gezeitigt und sich in dem andern nur in langsamen und schleppendem Gange fortzubewegen, so musste es sich für die Neubildung des formalen Rechtes als eine Unmöglichkeit erweisen, die vorhandenen Prozessordnungen zu amalgamiren und bei dem Mangel eines einheitlichen Materials den vorhandenen Rechtszustand einer Codifikation zu unterwerfen.

Schroff, standen sich die Grundsätze der einzelnen partikulären Gesetzgebungen gegenüber; und an ihrer Anwendung gewohnt, kämpften ihre Vertreter mit aller Macht der Gewohnheit für ihre Beibehaltung gegeneinander, ihren Standpunkt als den allein erprobten und richtigen verfechtend. Mit Zweifeln und Bedenken entschlossen sie sich die Abänderungen und Einschränkungen entgegenzunehmen, die von den Andern nach ihrer Erfahrung gelobt und als die unbedingten gemeinsamen Grundlagen des neuen Werkes gefordert wurden.

So kam es, dass man sich bald nach seiner Einführung nach der Wiederherstellung früherer Bestimmungen sehnte, deren Beseitigung man nicht als den Ausfluss einer befriedigenden Reformidee anerkannte, und die man nur zagend preisgegeben hatte.

Die bedeutendste Anfechtung in der ganzen Strafprozessordnung erfuhr das Fehlen der Berufung gegen die Urtheile der Strafkammern, denn nach dem bestehenden Recht (§ 354 St.P.O.) giebt es ein derartiges Rechtsmittel nur gegen die schöffengerichtlichen Urtheile, also in Strafsachen von mindester Wichtigkeit.

Zwar ist auch dem wegen eines schwereren Delictes Bestraften der Weg geöffnet, eine zweite Instanz zu beschreiten, um eine rechtliche Nachprüfung der von den Strafkammern und Schwurgerichten ergangenen Urtheile zu erlangen, allein dies Rechtsmittel, Revision genannt (§ 374 St.P.O.), welches vorzugsweise in der Hand des Reichsgerichts liegt (§ 123 G.V.G.) kann nur darauf gestützt werden, dass das Urtheil auf einer Gesetzesverletzung (§§ 376, 376 St.P.O.) beruht. Ermangelt es an einer solchen, so bewendet es bei dem ergangenen Urtheil, und die Revision, welche überhaupt mit Unrecht als solche bezeichnet wird, da der höhere Richter die Sache nicht revidirt, sondern im Gegentheil auf die Beurtheilung bestimmter Beschwerden beschränkt ist, versagt. Hier weist also das Gesetz eine Inkonsequenz auf, und man begreift nicht, weshalb bei der Rechtsprechung

die Mitwirkung eines höheren Richters ausgeschlossen bleiben soll, sobald ein Sachverhalt von Bedeutung in Frage steht, während die Nachprüfung eines solchen von geringerer Tragweite für zulässig erklärt ist, und ausserdem bei ihm noch das Rechtsmittel der Revision gegen Urtheile der Berufungsinstanz für statthaft gilt (§ 380 St.P.O.).

Um diese gegensätzliche Behandlung der wichtigeren und minderwichtigen Delictsthätigkeiten weniger fühlbar zu machen und für den Mangel der zweiten Instanz bei ersteren einen gewissen Ersatz zu gewähren, führte man in landgerichtlichen Sachen eine Voruntersuchung (§ 176) ein, indem man dem Angeschuldigten gestattete, diese in Gemässheit des § 199 zu beantragen (§ 176 Abs. 2 No. 2 St.P.O.) und ihm gegen ihre Ablehnung die sofortige Beschwerde gestattete (§ 181 St.P.O.) sowie ferner anordnete, dass dem Angeklagten die Anklageschrift vor der Haupt-Verhandlung mitgetheilt werde, um ihn gleichzeitig zur Erklärung darüber aufzufordern, ob er Einwendungen gegen die Eröffnung des Verfahrens zu erheben habe (§ 199 Abs. 1) und ihm das Recht ertheilte für die Hauptverhandlung, bei richterlicher Ablehnung des von ihm gestellten Ladungsantrages, Sachverständige und Zeugen selbst laden zu lassen (§§ 193, 219 St.P.O.).

Auch sollte das erkennende Gericht, nämlich die Strafkammer, stärker und zwar mit 5 Richtern besetzt werden (§ 77 G.V.G.), und, um den Angeklagten eine Garantie zu bieten für eine gerechte und vorwurfsfreie Rechtsprechung, ordnete § 262 St.P.O. an, dass zu jeder dem Angeklagten nachtheiligen die Schuldfrage betreffenden Entscheidung eine Mehrheit von 4 Stimmen erforderlich sei. An der Mitwirkung an der Urtheilsfällung sollten nicht mehr als 2 von den Richtern theilnehmen, welche über Eröffnung des Hauptverfahrens entschieden hatten, und namentlich derjenige Richter von ihr ausgeschlossen bleiben, welcher Bericht über den

Antrag der Staatsanwaltschaft erstattet hatte (§ 23 Abs. 3 St.P.O.)

Auch erweiterte man die Fälle der nothwendigen Vertheidigung (§ 140 St.P.O.) und führte die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens ein (§ 399 St.P.O.), welche im Gegensatz zu den Vorschriften über die Berufung an keine Frist gebunden, und bei der die Geltendmachung von neuen Umständen jederzeit gestattet sein sollte. Allein durch diese Scheingarantien liessen sich die Anhänger der Berufung in ihrem Eifer, dieselbe zur Wiedereinführung zu bringen, nicht hemmen, denn die Mängel des bestehenden Gesetzes traten mit der Zeit immer greller zu Tage, die dem Angeklagten erwachsenden Nachtheile berührten das Rechtsgefühl unangenehm, und von der Ueberzeugung geleitet, dass eine von einem zweiten Gerichte vorgenommene Prüfung des Sachverhaltes eine bei weitem höhere Garantie dafür gewähre, dass thatsächlich die weitgehendsten Erforschungen der für und wider den Angeklagten sprechenden Momente stattgefunden, brachten in der Reichstagssession 1884 der 5. Legislaturperiode die Abgeordneten Munckel und Genossen (No. 27 der Drucksachen), sowie der Abgeordnete Reichensperger-Olpe (No. 29 der Drucksachen) Anträge auf Einführung des Rechts mittels der Berufung gegen die Urtheile der Strafkammern in I. Instanz ein.

An die XII. Kommission verwiesen, beschloss diese in der Sitzung vom 20. Juni 1884 (No. 149 der Drucksachen, Stenogr. Berichte IV. S. 1150) dem Reichstag den Uebergang zur Tagesordnung zu empfehlen, in Erwägung, dass die Wiedereinführung der Berufung eine tiefgreifende Revision nicht nur der Strafprozessordnung, sondern auch des Gerichtsverfassnngsgesetzes voraussetze, dass sich aber bei der Kürze der Zeit, welche seit dem Inkrafttreten der Justizgesetze verflossen, ein abschliessendes Urtheil über das Bedürfniss einer solchen Revision nicht habe gewinnen lassen, und dass ferner den Beschwerden

über die Strafrechtspflege, welchen man durch Einführung des Rechtsmittels der Berufung begegnen wolle, durch eine dem Geist der St.P.O. entsprechende Handhabung dieses Gesetzes abgeholfen werden könne.

Deckte sich auch mit dem erstgedachten Ablehnungsgrund eine am 11. Juli in der Kommissionssitzung abgegebene Erklärung des Bevollmächtigten zum Bundesrath, Staatssekretairs Dr. von Schelling, so gab dieser doch zu, dass, falls im Reichstage die Ansicht zur Geltung gelangen sollte, dass der Ausschluss der Berufung gegen Strafkammerurtheile eine Verkürzung des Rechtsschutzes in sich schliesse, die verbündeten Regierungen nicht ermangeln würden, die Berechtigung dieser Auffassung einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen. Auch machte er in den Reichstagssitzungen vom 10. und 12. Dezember 1884 die weitere Mittheilung, dass der Herr Reichskanzler „den Eindruck empfangen habe, als ob die Volksanschauung sich noch nicht an den Wegfall der Berufung gewöhnt habe", um daran die Bemerkung zu knüpfen, dass, wenn es sich auch nur um vorläufige Eindrücke des Herrn Reichskanzlers handle, er sich doch schon mit den Bundesregierungen in Verbindung gesetzt habe, um gleichzeitig auch noch andere Einrichtungen der St.P.O. der Beurtheilung der verbündeten Regierungen zu unterwerfen.

Aber wie gross auch die Sympathien der Einzelnen der Berufungseinführung gegenüber sein mochten, wie entschieden auch die Beschlussfassung der grossen zur Beurtheilung besonders berufenen Körperschaften Deutschlands, der Juristentage und Anwaltsvereine, für sie eingetreten waren, so ward sie doch vom Bundesrath abgelehnt, welcher auch im folgenden Jahre 1885 der dem Reichstage gemachten Vorlage des Entwurfes eines Gesetzes betr. Aenderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozessordnung gegenüber seine Meinung aufrecht erhielt, dass die Gewährung des Rechtsmittels der Berufung mit den Grundsätzen der Mündlich-

keit und Unmittelbarkeit des Verfahrens, deren Durchführung als ein unerlässliches Gebot für eine gerechte Strafrechtspflege angesehen werde, unvereinbar sei.

Allein diese Haltung des Bundesraths vermochte die immer mehr anschwellende Strömung nicht einzudämmen, und auch die Stimmen der Männer der kriminalistischen Wissenschaft, welche sich gegen die Neuerung erhoben, konnten die Ueberzeugung nicht gewähren, dass die Angriffe gegen das Produkt der Gesetzgebung der Berechtigung entbehrten.

Auf beiden Seiten hielt man Umschau auf dem Gebiet der geschichtlichen Entwickelung des Rechtes und fand in ihm gleichzeitig Gründe für das pro und contra.

Während sich nämlich im römischen Recht die Apellation in Kriminalsachen gleichen Schrittes mit der in civilrechtlichen Streitigkeiten aus dem jus intercedendi entwickelt hatte, um nur bei Verbrechen, deren schleunige Bestrafung durch das Staatsinteresse geboten war, sowie bei solchen von besonderer Schwere, wenn der Thäter völlig überwiesen und geständig war, ausgeschlossen zu werden,

L. 16 Cod. de app. 7, 62
L. 2 Cod. quor. app. 7, 65
L. un Cod. de raptu virg. 9, 13

gestalte auch das kanonische Recht die Berufung in Kriminalfällen

C. 20, 21 und 31, § 2. C. 2 qu. 6

um sie jedoch bei notorischen Verbrechen nicht zur Anwendung gelangen zu lassen

C. 13, 14 und 61 X de app. 2. 28.

Dagegen kannte das auf einheimischen Rechtsnormen beruhende älteste deutsche Recht die Appellation nicht in ihrem eigentlichen Begriffe als suspensives und derolutives Rechtsmittel, denn weder das Urtheilschelten, noch die an die Könige gehenden Beschwerden, noch die anderweit eingeholten Rechtsbelehrungen konnten als solche gelten, vielmehr wurden

sie erst mit der Reception des römischen Rechtes bekannt,

Lueder. Grundriss zu Vorlesungen über D.St.P. Recht. Erlangen 1881, S. 183,

um sich indessen nur für die Geltungsdauer des accusatorischen Princips zu behaupten und mit Einführung des Inquisitionsprozesses wieder zu verschwinden.

Zwar begegnet man ihr noch im ersten Projekt der der C.C.C. vom J. 1521, allein die schon korrigirte Halsgerichtsordnung von 1529 verbot sie ausdrücklich und zum gänzlichen Wegfall gelangte sie in der Redaction der Carolina von 1532, um wenigstens betreffs ihrer Einlegung an das Reichskammergericht in der Reformation desselben von 1555 abermals verboten zu werden und theilweisen Ersatz in der in gewissen Fällen gestatteten Nullitätsquerel zu finden.

Gleichen Schritt mit der Praxis hielt die Doctrin, denn auch der sächsische Jurist Carpzow († 1666) verwarf, weil mit dem Princip des Inquisitionsprozesses im Widerspruch stehend, das Rechtsmittel der Appellation, gestattete dagegen dem Verurtheilten die weitere Vertheidigung das remedium ulterioris defensionis,

Bened. Carpzow. Practica nova imper. Saxon. ver crimin. III. qu 139 n 37 — qu 115 n 35 seq. qu 136 u. 67,

welche demnächst auch von Brunnemann Tractat jurid. de inquisitionis process. Francof. 1697 cap. VIII § 12 adoptirt,

und von Ludovici. Einleitung zum peinlichen Prozess, Halle 1707, Cap. 8, § 12, noch weiter ausgebildet wurde, um in solcher Gestalt in ganz Deutschland Geltung zu erlangen.

Allein auch für die Einführung der Appellation erhoben sich Stimmen, und hatten bereits Oldecop in seinen beiden Tractaten contra Carpzow de appell. in caus. crimin. Brem. 1691 sowie Wernher de appellatione in causis criminal. ex jur. Rom. can. et germ. Vitemb 1739

sich entschieden für dieselbe ausgesprochen, so begann sie unter dem Einflusse von Grolmanns Grundsätze der St.R.Wissenschaften, 1. Ausgabe 1794—1824, § 518 und des ihm anfänglich zögernd folgenden v. Feuerbach, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland giltigen peinlichen Rechts, 1. Ausgabe 1801, § 620 sich seit Beginn des 19. Jahrhunderts auch im Inquisitionsprozess immer mehr einzubürgern, ohne indessen allgemeine Geltung zu erlangen, da man in vielen Partikularstaaten die Rechtsmittel auf die weitere Vertheidigung, welche gemeinschaftlich besonders in schweren Fällen so oft wiederholt werden konnte, bis drei übereinstimmende Entscheidungen vorlagen, Nullitätsquerel oder Nichtigkeitsbeschwerde und die in integrum restitutio contra rem judicatam beschränken zu müssen vermeinte.

Hatte die chur- und neumärkische Kriminalordnung vom 8. Juli 1717 einen gleichen Standpunkt eingenommen, so kannte auch die preussische Kriminalordnung vom 11. Dezember 1805 nur das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung, um indessen bereits bei Vergehen bei denen eine fiskalische Untersuchung für nöthig galt (Allgemeine Gerichtsordnung vom 6. Juli 1793 I. Tit. 35, § 34) im § 12 die Appellation zu gestatten.

Allein erst in dem Gesetz vom 17. Juli 1806 und in der als Fortbildung derselben geltenden Verordnung vom 3. Januar 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungssachen findet sich das Bestreben, die Appellation mit dem ihr freundlichen Prinzip der Mündlichkeit in Einklang zu bringen.

Bei der Zerrissenheit des deutschen Reiches in politischer Beziehung wiesen auch die partikularrechtlichen Strafprozessordnungen der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts ein buntes Bild auf, bald richtete man sich nach französischem Vorbilde und führte Berufung und Cassationsbeschwerde ein, bald ging man seine eigenen Wege.

Aber auch wo die Appellation eingeführt worden, konnte sie nicht immer ihres Heimathsrechts sich lange erfreuen, und man suchte sich ihrer bald wieder als einer unbequemen Beigabe zu entledigen. So ward sie zuerst wieder in Braunschweig 1849 abgeschafft, ihm folgte Waldeck, mit Beschränkungen belegte sie Sachsen-Altenburg, und dem Zuge der Zeit folgend, entschied sich 1868 das Königreich Sachsen ebenfalls für ihre Beseitigung, gleichwie Baden, Württemberg und Oldenburg.

In allen diesen Staaten concentrirten sich die gegen die Berufung beigebrachten Argumente darin, dass sie mit dem Prinzip der Mündlichkeit und freien Beweiswürdigung in Widerspruch stehe, dass ihre Konstruktion mit grossen Schwierigkeiten verbunden und die durch sie vermeintlich zu erzielenden Garantien für die Findung gerechter Urtheile in Strafsachen auch durch andere Einrichtungen zu ermöglichen seien.

Einen gleichen Standpunkt nahmen, insoweit sie als Gegner der Berufung anftraten, die Männer der Wissenschaft ein.

Geyer, in Fleischer's deutscher Revue der Gegenwart 1883 S. 255, meinte, dass das Verfahren in der Berufungsinstanz des mündlichen Charakters entkleidet und als schriftliches zu erachten sei. In ihm äussere der Einfluss der erstrichterlichen Auffassung der Sache meist eine ausschlaggebende Wirkung, denn die Information des Berufungsrichters stehe an Werth der des I. Richters nach, und die Zeugenaussagen büssten um so mehr ihre Bedeutung ein, auf je weiter zurückliegende Dinge sich die Erinnerung zu erstrecken habe, denn die Thatsachen erscheinen dem Zeugen jetzt nicht mehr in so greifbarer Gestalt wie früher. Keineswegs werde aber, fährt Geyer fort, in der dem Verurtheilten zu gewährenden Berufung eine Wahrnehmung seiner Interessen zu finden sein, denn es werde ihm vielmehr statt des Brodes ein Stein gereicht, denn wenn folgerichtig auch dem Staatsanwalt die Einlegung der Berufung ge-

stattet werde, so könnte es sich ereignen, dass ein in I. Instanz von 5 Richtern Freigesprochener in der Berufungsinstanz, wenn dieselbe mit 7 Richtern besetzt sei, mit einer der seine Freisprechung bewirkt habenden gleichen Stimmzahl verurtheilt werde. Auch komme es in Betracht, dass der freigesprochene Angeschuldigte bis zur endgiltigen Entscheidung in Haft zu bleiben habe, wodurch ihm unberechtigte Qualen verursacht würden. Wollte man die Reformbedürftigkeit des Strafverfahrens anerkennen, so habe sich dieselbe auf eine Verallgemeinerung der nothwendigen Vertheidigung zu beschränken.

Den von Geyer aufgestellten doctrinären Bedenken gegen die Berufung vermögen wir, obschon sie sich auch bei anderen Vertretern derselben Richtung finden, nicht beizustimmen, auch erscheint das von ihm vorgeschlagene Auskunftsmittel als nicht genügend und gegenüber dem § 141 St.P.O., wonach auch in anderer als den in § 140 bezeichneten Fällen auf Antrag oder von Amtswegen ein Vertheidiger gestellt werden kann, wenn auch nicht, wie vielleicht Geyer verlangt, werden muss, liegt wohl schwerlich ein Bedürfniss hierzu vor.

Als weiteren Gegner der Berufung erhebt sich Stenglein (Gerichtssaal XXXIII S. 561 ff.), um den Satz an die Spitze seiner Erörterungen zu stellen, dass das gesammte Beweismaterial dem die Thatsache beurtheilenden Richter möglichst unmittelbar vorzuführen sei. Damit dies geschehe, schlägt er, abgesehen von einer auf alle mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Fälle zu erweiternden nothwendigen Vertheidigung, eine Abänderung der §§ 244, 375, 377 Ziff. 8 St.P.O. vor und hofft in der Erweiterung der Kompetenz der Revision für den Angeklagten eine genügende Garantie gegen Fehlsprüche finden zu müssen, da in diesem Falle die Bescheide über Anträge auf Erhebung unter wirksamere Kontrolle gestellt würden. Dass sich indessen hierdurch, wie Stenglein meint, für den Revisionsrichter eine Beurtheilung des thatsächlichen Gebietes, insoweit das-

selbe dem Prozess angehört, eröffnen würde, dürfte insofern fraglich sein, als damit die Revision aufhören würde, ihren jetzigen auch weiterhin zu bewahren und sie auch in der vorgeschlagenen Gestalt immer nur als eine Halbheit zu gelten hätte, die die Prüfung der wichtigsten Momente aus ihrer Kompetenzsphäre ausschliesst.

Mittelstädt (Preuss. Jahrbücher Bd. 50 S. 185) glaubt die wesentlichen Misstände des deutschen Strafprozesses auf die in den Gerichtskollegien herrschende allzugrosse Stabilität des Personals zurückführen zu müssen. Hierdurch werde, und hierin ist ihm beizupflichten, eine geistige Abstumpfung heraufbeschworen und der Grund dafür gegeben, dass die Strafkammerurtheile oft an sehr erheblichen das Rechtsmittel der Revision erschwerenden Mängeln litten. Auch falle die Ueberlastung der Gerichtshöfe ins Gewicht und es empfehle sich daher an die Stelle der Strafkammer erweiterte Schöffengerichte zu setzen.

Von grösserer Bedeutung als die bisher genannten Schriften sind zwei die Berufung behandelnden Beiträge von Schwarze im Gerichtssaal XXXV S. 385 u. XXXVIII S. 1. (Auch als besondere Abdrücke in Brochürenform erschienen.) Schw. meint, dass sich in Folge des stürmischen Verlangens nach Einführung der Berufung für jeden Praktiker die Nothwendigkeit einer eingehenden Prüfung der betreffs ihres Fehlens vorgebrachten Beschwerden empfehle. Rede man der Berufung das Wort, so werde, weil man sie dann auch der Staatsanwaltschaft einräumen müsse, hierdurch für den Angeklagten eine schwere Benachtheiligung geschaffen, auch gehöre sie nicht dem mündlichen, sondern schriftlichen Verfahren an und es verbiete sich, die Institutionen beider Verfahrensarten mit einander zu vermischen.

Die Frage, welche Erfahrungen es seien, wodurch der Ruf nach Wiedereinführung der Berufung geweckt worden, beantwortet Schw. dahin, dass sich die Beschwerden theils gegen die Prozessgesetze selbst richteten, theils aber auch gegen ihre Handhabung und zu Ausstellung Veranlassung

gebende Vorkommnisse in der Hauptverhandlung. Gleich Mittelstaedt erkennt er an, dass in der Stabilität des Gerichts ein schweres Gebrechen liege, und dass sich ferner seit dem Wegfall der Berufung bei den Gerichten eine grössere Neigung zu Verurtheilungen kund gebe. Er beklagt, dass sich in den richterlichen Urtheilen eine mit ungenügender Begründung in Verbindung stehende Verflachung bemerklich mache, wodurch eine Abschwächung des Rechtsschutzes für den Angeklagten bedingt werde, zu welcher weiterhin auch die mangelhafteste Redaktion der Verhandlungsprotokolle beitrage.

Auch seien die Klagen wegen Ueberhastung der Verhandlung, der Abneigung der Gerichte gegen Vertagungsanträge, der Behandlung der vom Angeklagten vorgebrachten Beweisanträge und der jetzigen Art der Zeugenvereidigung begründet. Um ihnen abzuhelfen, schlägt Schw. mehrere Abänderungen des landgerichtlichen Verfahrens vor, nämlich eine vorsichtige Gestaltung desselben im Allgemeinen, Erweiterung der Grenzen der nothwendigen Vertheidigung und Einräumung längerer Fristen an die Vertheidigung, thunlichste Vermeidung der zweimaligen Vereidigung der Zeugen, Abschaffung oder wenigstens Beschränkung des provisorischen Eides, eine möglichst häufige und prompte Uebung der §§ 199—264 St.P.O. und einen häufigeren Wechsel in dem in seiner Zahl zu vermehrenden Richterpersonal.

In dem 2. Beitrag meint Schw., dass die Berufung für den Angeklagten häufig eine Rechtswohlthat sein werde, die er nicht zu gebrauchen verstehe und zu der er nur um deshalb greife, weil er in jedem Nichtgebrauch seiner Befugnisse eine Schädigung seiner Interessen erblicke. Auch werde er in Zukunft in der I. Instanz lediglich eine Versuchsinstanz erblicken.

Gewähre das Berufungsverfahren dem Angeklagten nicht den seinerseits von dem Rechtsmittel erwarteten Nutzen, insofern nämlich die zweite Instanz keineswegs das treue und glaubhafte Ergebniss einer geordneten Be-

weisaufnahme darböte, so entsprächen die Ergebnisse des Verfahrens, weil unsicher und unzuverlässig, nicht den Anforderungen, welche, sollte es als ein gerechtes gelten, an dasselbe zu erheben sein.

Wolle man vielleicht die Wiedereinführung der Berufung im Strafverfahren damit rechtfertigen, dass man auf die Civilprozessordnung verweise, deren Beweisverfahren ebenfalls auf dem Mündlichkeitsverfahren beruhe, so sei daran zu erinnern, dass trotz des letzteren hier thatsächlich die Schriftsätze der Parteien eine massgebende Grundlage des Verfahrens und Urtheils bildeten, die Parteien meist nicht persönlich an der Beweiserhebung betheiligt seien und sich der Beweis im Civilprozess einfacher und übersichtlicher gestalte, als der sich oft aus einer Menge kleiner Vorgänge und Begriffe zusammensetzende im Strafprozess, in welchem er sich als die Konklusion aus den bewiesenen einzelnen und mit der That selbst öfter nicht in innerer Verbindung stehenden Thatumstände darstelle. Zum Schluss unterzieht Schw. noch die Frage einer kurzen Erörterung, weshalb in Schöffengerichtssachen die Berufung fortbestehe, während sie in Landgerichtssachen zum Wegfall gelangt sei.

Schon Fuchs in seinem Aufsatz: „Für das neue Prozessverfahren", Goltdammer's Archiv für Strafrecht XXIX, S. 417, hatte sich mit derselben befasst und den Vorwurf der Inkonsequenz aus dem Grunde zurückgewiesen, dass ein erheblicher Unterschied zwischen der Behandlung der zur Competenz der Land- und Schöffengerichte gehörenden Strafsachen bestehe, indem bei letzteren die Voruntersuchung wegfalle, gleichwie das besondere Anklageverfahren und die nothwendige Vertheidigung.

Gleiche Gründe sind auch bei Schw. für seine Beantwortung der Frage massgebend.

Weniger Bedeutung als die Schw. Schrift haben die litterarischen Produkte Peterson's und Horn's, welche beide ebenfalls als Gegner der Berufung auftreten.

Peterson sucht, indem er sich in seinen „Bemerkungen über Instanzenzug", Goltdammer's Archiv XXX S. 245 missbilligend über den Mangel eines einheitlichen Prinzipes äussert, die Verallgemeinerung der Schöffengerichte zu befürworten, und Horn in seiner Schrift: „Die Berufungsinstanz im Strafverfahren", Berlin 1884, begnügt sich damit, S. 81 die Schwarze'schen Verbesserungsvorschläge sich bei seiner Stellungnahme gegen die Berufung anzueignen und den Vorschlag der Abschaffung oder doch thunlichsten Beschränkung der polizeilichen Vernehmung als eigenes Produkt hinzuzufügen.

Ruhten die schriftstellerischen Hände in Folge der der Berufungsfrage gegenüber eingenommenen gegnerischen Haltung des Bundesrathes auch einige Jahre, so haben sie doch mit dem Wechsel der Ansicht, welcher sich in den massgebenden Kreisen seit Kurzem kundgegeben, sofort wieder ihre Thätigkeit begonnen.

So erklärt sich Anton in seiner Schrift: „In letzter Stunde" Berlin 1893, sehr entschieden gegen die Wiedereinführung der Berufung und meint, dass die frühere Appellation sich nicht bewährt habe. Ein zwingender Grund für eine Gesetzesänderung sei um so weniger am Platz, als man für die vom Schwurgericht abgeurtheilten schwersten Verbrechen eine Berufung nicht verlange und man doch dem Berufungsrichter eine grössere Urtheilskraft als den Geschworenen zutrauen dürfte.

Die von den Berufungsanhängern vorgeschützten: „Justizmorde" seien durchaus selten und, wo sie vorkämen, auf die Abgabe falscher Zeugnisse zurückzuführen, welche auch nach Wiedereinführung des Institutes vorkommen würden. Wolle man die Berufungsinstanz derartig konstruiren, dass man ihr eine Wiederholung der gesammten Beweisaufnahme gestatte, so werde es sich zeigen, dass dies in den meisten Fällen zwecklos, in vielen schädlich sei, denn der Zeuge werde nur selten von seinen früheren Aussagen abweichen und, wenn dies geschehe, in Folge des Umstandes, dass sich bei ihm ein

durch die Länge der inzwischen verflossenen Zeit bedingtes Vergessen der beobachteten Thatsachen geltend mache, wodurch es leicht geschehen könne, dass der Schuldige Mangels Beweises der ihm gebührenden Strafe entzogen werde. Wenn man aber wegen neuer Beweise das Rechtsmittel für nothwendig erachte, so genüge schon im jetzigen Verfahren der dem Angeschuldigten bis zur Hauptverhandlung gewährte Zeitraum, um ihn in die Lage zu versetzen, seine Entlastungsbeweise zu sammeln.

Denselben Standpunkt wie früher nimmt Stenglein auch in seiner neuesten Schrift: „Wider die Berufung" Berlin 1894, der Berufungsfrage gegenüber ein. Er verwahrt sich entschieden gegen die von Anhängern des Instituts vertretene Meinung, dass der Angeklagte in der Regel vollkommen unklar über die Anklage und die Erfordernisse seiner Vertheidigung sei und dieselben erst in der Hauptverhandlung kennen lerne. Würde, meint Stenglein, der heutige Prozess im richtigen Geist und mit richtiger Musse gehandhabt, so wäre mit ihm gut auskommen, allein die Eile, mit welcher jetzt die Strafklagen behandelt würden, und die oberflächlichen und mangelhaften Urtheile, im Voraus von einem Referendar aus den Akten entworfen, bildeten eine Plage, welcher nach Einführung der Berufung sich noch die weitere hinzugesellen würde, dass eine zweite in gleichem Masse überlastete Instanz in's Leben treten und beide noch schlechtere Arbeiten liefern würden. Insbesondere mache sich oftmals in der Hauptverhandlung eine ungenügende Protokollführung, gegen welche das Reichsgericht machtlos sei, geltend, und ferner eine beschränkte Vertheidigung, welche darauf beruhe, dass man dem Entlastungsbeweis keine angemessene Bewegungsfreiheit gestatte.

Allein gegen diese Uebelstände werde sich auch die Berufung machtlos beweisen, und anstatt ihrer würde sich eine Verbesserung des § 198 St.P.O. empfehlen, wonach mit dem Angeklagten nach Zustellung der Anklageschrift ein Schlussverhör vorzunehmen sei, welches ihm un-

bedingte Klarheit über die Tragweite der Anklage gewähre und ihm die Beibringung seines Entlastungsbeweises im vollsten Umfange gestatte. Unbedingt erforderlich sei ferner die Erweiterung der Vertheidigung, während die Hauptverhandlung der Nothwendigkeit einer Reform nicht unterliege.

Clodius in seiner Schrift: Gegen die Berufung ein Strafverfahren, Altona 1894, nimmt ebenfalls von seinem staatsanwaltlichen Standpunkte Stellung gegen die Wiedereinführung des Rechtsmittels, ohne sich in seine Argumente zu vertiefen. Er meint, dass nach Lage der jetzigen Gesetzgebung es dem Angeklagten an Rechtsbehelfen nicht fehle, und es ihm, wenn er unschuldig sei, nicht schwer falle unter 5 Personen 2 von seiner Unschuld zu überzeugen oder doch zur Herbeiführung seiner Freisprechung an seiner Schuld irre zu machen.

Eine sachgemässere Darstellung erfährt die Begründung seines gegen die Berufung eingelegten Votums in der Schrift v. Bülow's „Die Reform unserer Strafrechtspflege" Berlin 1893, indem dieselbe davon ausgeht, dass bei der Berathung der grossen Justizgesetze von 1879 Niemand für die Beibehaltung der Berufung in ihrer bis dahin in Preussen bestehenden Gestalt eingetreten sei, denn dieselbe habe sich mit dem Prinsip eines auf mündlicher Verhandlung und freier Beweiswürdigung beruhenden Verfahrens principiell unvereinbar gezeigt. Leider sei man jedoch, dem Hange der Zeit folgend, jeden irgend wie hervortretenden Missstand mittelst neuer Gesetze zu beseitigen, sehr bald andern Sinnes geworden und anstatt das Augenmerk auf eine zureichende Besetzung der Gerichte zu lenken, habe man im Interesse der Angeklagten nach der Berufung verlangt, ohne zu bedenken, dass dieselbe ein zweischneidiges Schwert sei. Allein trotz dieser sich nach Einführung des Rechtsmittels kundgebenden Sehnsucht sei noch im Jahre 1885 bei dem Versuch einer Neugestaltung des Verfahrens allseitig die Berufung gegen Strafkammererkenntnisse als durchaus ungeeignet ab-

gelehnt worden. Abgesehen von seinem Antagonismus gegen das Institut der Berufung erkennt B. an, dass eine Reformbedürftigkeit der St.P.O. vorliege, welche auf die Entlastung der Gerichte als eine absolut einzuführende Neuerung hinweise und sich weiterhin auf die §§ 205, 264, 274, 199 zu erstrecken habe.

Auch sei es erforderlich, dass das Wiederaufnahmeverfahren einem andern, als dem mit der ersten Aburtheilung betrauten Richter überwiesen werde.

Nachdem wir in Obigem Stimmen der hauptsächlichsten Gegner der Berufung gehört haben, sind wir genöthigt uns mit ihren Hauptargumenten, mittelst deren sie jenes Rechtsmittels zu bekämpfen versuchen, zu befassen.

Mittelstaedt, v. Schwarze, Stenglein u. a. erkennen selbst an, dass mehrere Principien der St.P.O. Mängel aufweisen, welche Abhülfe erheischen und eine Neuregulirung der einzelnen Materien bedingen, jedoch scheuen sie sich jene Abhilfe dort eintreten zu lassen-wo sie die vox populi ausschliesslich fordert. In erster Linie wird die Berufung unvereinbar erklärt mit dem Princip eines auf mündlicher Verhandlung und freier Beweiswürdigung beruhenden Verfahrens; allein Niemand wird behaupten können, dass es sich in der II. Instanz nicht mehr um ein mündliches, sondern um ein schriftliches Verfahren handele. Der Richter II. Instanz hat zu beurtheilen, in wie weit das angefochtene Urtheil als ein sachgemässes und zutreffendes zu gelten hat. Würde man hierin ein unerlaubtes schriftliches Verfahren erblicken, so würde man in Konsequenz dieser Ansicht auch die These aufstellen müssen, dass die Revision kein geeignetes Rechsmittel sei, und ferner würde man auch zur Beseitigung des § 222 St.P.O. gelangen, welcher gestattet, dass ein an dem Erscheinen in der Hauptverhandlung durch Krankheit, Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Umstände behinderter Zeuge ausserhalb des Gerichts vernommen werden kann. Auch in solchen Fällen ergeht das Urtheil auf Grund der actenmässigen

Vernehmung, und es entzieht sich jeder Prüfung für den erkennenden Richter, ob und wieweit eine Beeinflussung des Zeugen stattgefunden hat, und ob derselbe zur Abgabe seiner Aussage etwa durch Suggestivfragen veranlasst worden ist. Zwar bestimmt § 191. Abs. 2. St. P.O., dass in solchen Fällen dem Angeschuldigten, oder dessen Vertheidiger gestattet sein soll, der betreffenden Zeugenvernehmung beizuwohnen, um selbst eine Controlle nach gedachter Richtung auszuüben, allein dieselbe ist immerhin nur eine ideelle, denn die gesetzliche Bestimmung giebt den Prozessbetheiligten keine Berechtigung zum Eingreifen in die richterliche Thätigkeit und insbesondere nicht zur direkten Befragung des Zeugen, abgesehen davon, dass zu der Zeit, in welcher dessen Vereidigung erfolgte, der Angeschuldigte meist noch keinen Vertheidiger besitzt und die Bestellung eines solchen erst dann zu erfolgen pflegt, wenn die Zustellung der Anklageschrift stattgefunden hat, in welcher bereits auf die Aussage seines commissarisch vernommenen Zeugen Bezug genommen wird. Ein solches Verfahren steht nicht mit den Principien des modernen Strafprozesses im Widerspruch und doch weist es eine ungemeine Aehnlichkeit mit der sich auf den Inhalt der Vor-Akten stützenden Entscheidungsthätigkeit des Berufungsrichters auf. Ferner weist man darauf hin, dass die Berufung gegen den Schuldspruch der Geschworenen nicht zugelassen sei, ohne zu bedenken, dass die Berufung gegen Schwurgerichtsurtheile schon um deshalb unmöglich ist, weil letztere der Entscheidungsgründe entbehren. Wollte man auch gegen solche Urtheile eine Berufung zulassen, so hätte dieselbe jeder Begründung zu entbehren und sich lediglich auf den Antrag der Urtheilskassation zu beschränken. Es wäre also nicht im entferntesten abzusehen, ob die Einlegung des Rechtsmittels geboten. Auch würde für die II. Instanz ein zweites Schwurgericht zu bestellen sein, denn ein im schwurgerichtlichen Verfahren Verurtheilter wird wohl nur in äusserst seltenen

Fällen eine Garantie für eine bessere Wahrnehmung seiner Interessen in einer nochmaligen Verhandlung der Sache vor einem anders organisirten Gerichtshof erblicken: Aber bereits im Schwurgerichtsverfahren selbst verkörpert sich eine, wenn auch nur einmal zum praktischen Ausdruck gelangende zwiefache Aburtheilung, denn die Ansicht des Vorsitzenden, mit welcher sich in den meisten Fällen die der übrigen Mitglieder des Gerichtshofes deckt, ist, auch wenn sie in einer noch so objectiven Gestaltung auftritt, durchsichtig, aus der Stellung der an den Angeklagten und die Zeugen gerichteten Fragen erkenntlich und unterliegt der sofortigen Nachprüfung der Geschworenen. Wenn ferner die Berufungsgegner in der Gewährung des Rechtsmittels ein äusserst bedenkliches Geschenk oder ein zweischneidiges Schwert erblicken, so kann aus dem ihm anhaftenden doppelseitigen Wirken ein Grund für seine Zurückweisung aus dem Rahmen der Gesetzgebung nicht abgeleitet werden. Richtig ist es, dass sich die Lage der Angeklagten günstiger gestalten würde, wenn das gegen ihn ergangene freisprechende Urtheil I. Instanz unberührt von einem etwaigen Angriff der Staatsanwaltschaft zu bleiben hätte. Allein soweit ging selbst seiner Zeit nicht der Antrag Munckel, wenn schon derselbe das kühne Postulat aufstellte, der öffentliche Ankläger solle nur im Falle der Auffindung von Nova gegen freisprechende Urtheile die Berufung einlegen dürfen, dagegen jenes Rechtsmittel absolut entbehren, wenn es sich um politische oder die öffentliche Ordnung und den religiösen Frieden betreffende Delicte handele.

Wird die Berufung eingeführt, so kann keine Regierung um ihrer selbst willen auf ein Berufungsrecht, das dem Angeklagten zusteht, zu dessen Vortheil verzichten, denn wenn es sich bei jenem Rechtsmittel lediglich darum handelt, dass die bisher bestehende Möglichkeit der Verurtheilung eines Unschuldigen, wenn auch nicht gänzlich beseitigt, so doch erheblich eingedämmt wird,

dass also das Endurtheil dem konkreten Thatbestand möglichst entspricht, so kann dem Staat, wenn er in der in I. Instanz ergangenen Freisprechung eine Verletzung des Gerechtigkeitsprincipes erblickt, nicht das Recht benommen werden, auf demselben Wege, welcher im entgegengesetzten Falle dem Angeklagten offen steht, zur Wahrheitsermittelung zu gelangen.

Dass die Berufung sich als ein dringendes Bedürfniss darstellt, ergiebt sich bedenkenlos aus der heutigen Gestaltung der Voruntersuchung, in welcher das Material zur Erhebung einer Anklage gesammelt, oder der Mangel einer genügenden Belastung konstatirt werden soll. Anstatt dem Angeklagten die Möglichkeit zu gewähren, einen umfassenden Entlastungsbeweis anzutreten und sich von dem Verdacht des vermeintlich von ihm begangenen Delictes zu reinigen, sind Staatsanwalt und Polizeibehörde eifrig bemüht, alle ihrem Zwecke, also der Erhebung der Anklage, dienenden Momente actenmässig festzustellen, und dies so einseitig beschaffte Beweismaterial, meist in Protokollen über uneidliche Zeugenaussagen bestehend, wird nunmehr durch einen Referenten der Beschlusskammer unterbreitet. Gegen ein solches Verfahren erheben sich die schwersten empirischen Bedenken, wenn man sieht, wie nunmehr oft auf Grund der mangelhaften Beweise das Hauptverfahren eröffnet wird. Mit welcher Hast werden diese Beschlüsse von oft weittragendster Bedeutung gefasst, in vielbeschäftigten und arbeitsfreudigen Kammern oft 20 bis 40 des Tages oder vielmehr wegen weniger Sitzungsstunden. Somit ist also der Angeschuldigte auf die Anklagebank befördert. Dort kann er sich rechtfertigen. Allein nur zu oft kennt er das Belastungsmaterial nicht, oder doch nur ungenau, denn das Gesetz giebt ihm, sobald er die Anklageschrift und den Eröffnungsbeschluss in Händen hat, kein Recht, eine nähere Informatien zu verlangen. Befangen und in Unkenntniss der ihm drohenden Schlingen tritt er den Richtern gegenüber, ein Vertheidiger steht ihm in den

meisten Fällen nicht zur Seite, während sein Angreifer, ein geübter Jurist, wenig geneigt ist, ihm zu seiner Entlastung dienende Aufklärungen zu geben. Nachdem die Befragung begonnen, gelangt der Angeschuldigte sehr bald zur Ueberzeugung, dass er der Verhandlung mit der gespanntesten Aufmerksamkeit zu folgen habe, um nicht mit dem über ihm hängenden Damoklesschwert in Berührung zu kommen. Er soll präcis und schleunig die ihm gestellten Fragen beantworten und keine Verwirrung zeigen, da eine solche unbedingt für seine Schuld spricht.

Wie soll sich nun ein einfacher Mann in diese ihm ungewohnte Stellung hineinfinden, in welcher, wenn auch glücklicher Weise die Zeit, wo es Geberdenprotokolle gab, vorüber ist, jedes Mienenspiel einer Deutelung unterliegt, und von ihm die Kenntniss verlangt wird, in jedem Augenblicke Gegenbeweise anzuführen und Anträge zu formuliren, welche die Absichten der gegnerischen Partei, d. h. der Staatsanwaltschaft durchkreuzen. Einer solchen Anforderung nicht gewachsen, unterliegt er und nimmt seine Verurtheilung entgegen.

Widerstreitet auch ein solches Verfahren dem praktischen Verstand und der gesunden Logik, so bleibt es doch von Angriffen verschont; denn es erfreut sich der gesetzlichen Sanction. Ein solcher Zustand kann aber nicht als ein erträglicher und als ein der Gerechtigkeit entsprechender bezeichnet werden; denn ihm verdanken zahlreiche Urtheilssprüche ihre Genesis, die nur ein Quietist, welcher niemals einer verbessernden Reform seine Hand zu leihen als die schönste Aufgabe seines Lebens betrachtet, zu beschönigen vermag.

Soll nun, kann man fragen, ein solcher Urtheilsspruch, welcher vielleicht auf Denuntiantenbosheit oder auf Irrthümern unverständiger Zeugen beruht, keiner Anfechtung unterliegen?

Die Gegner der Berufung verneinen diese Frage und die Freunde ausländischer Institutionen verweisen auf das leuchtende Vorbild von England!

Allein das mit starken Garantieen umgebene englische Verfahren kann im vorliegenden Falle nicht zu einem Vergleich herangezogen werden; denn die Untersuchung, von ihrem Beginn an dort eine öffentliche, erfordert in allen Phasen die stete Gegenwart und Mitwirkung des Angeschuldigten, dem von dem gegen ihn zu sammelnden Belastungsmaterial nichts verborgen bleiben kann, und dem es frei steht, sich gegen die ihn bedrohenden Momente in umfassender Weise zu vertheidigen. Ist das der Anklage zur Grundlage dienende Material gesammelt, so wird es in einer geheimen Sitzung von der Anklagejury einer sorgfältigen Prüfung unterzogen und zur eidlichen Vernehmung der Schuldzeugen geschritten; denn der Beschuldigte hat nicht eher als ein Schuldiger zu erscheinen als er dem Schwurgericht überwiesen ist, wo nunmehr seine Aburtheilung unter Gewährung der weitgehendsten Kautelen erfolgt.

Können wir das englische Verfahren auch nicht einführen, so müssen wir doch darauf bedacht sein, dem Angeschuldigten die Möglichkeit zu gewähren, mit Vertrauen seiner endgiltigen Aburtheilung entgegen zu sehen. Die der Berufung nicht Beifall zollenden Juristen, welche aber gleichwohl die schweren Mängel der Nichtexistenz dieses Rechtsmittels anerkennen, verfallen auf andere Mittel, um, wie sie behaupten, sichere Garantien für eine gerechte, vorwurfsfreie und allseits genügende Rechtspflege zu schaffen. Sie wünschen, wie z. B. Stenglein, als Surrogat für das ihnen missliebige Institut ein sogenanntes Schlussverhör, eine erweiterte Vertheidigung, die Zuziehung des Beschuldigten zur Beschlussfassung über die Eröffnung des Hauptverfahrens, sie weisen auf die Möglichkeit hin, das ungerechte Urtheil mit der Revision anzufechten, verlangen eine Erweiterung des Wiederaufnahmeverfahrens, drohen mit dem Gespenst einer durch die dem Staat erwachsende unerschwingliche Kostenlast bevorstehenden Kassenebbe und erblicken schliesslich, wie u. a. v. Bülow, in den weiten Reisen der

Zeugen an die Sitze der Berufungsgerichte schwere nationalökonomische Schäden. Allein die ihrerseits gemachten Verbesserungsvorschläge sind nur dürftige und unbefriedigende Ersatzmittel, denn abgesehen davon, dass sich das sogenannte Schlussverhör aller Wahrscheinlichkeit nach zu einer blossen Formalität gestalten dürfte, für eine so erweiterte Vertheidigung, dass sie fast für alle Delicte Platz greift, kein genügendes Personal vorhanden ist, und, wie dies Stenglein selbst zugesteht, nur Scheinrechte gewährt, ist auch die Zuziehung des Angeklagten zu dem Akt der Eröffnung des Hauptverfahrens nur eine Farce von keinerlei materieller Bedeutung.

Der Berufung ermangelt, wie bereits angedeutet, jede Aehnlichkeit mit der Revision; denn während bei ihr die Frage nach der richtigen Würdigung des dem Vorderrichter vorliegend gewesenen thatsächlichen Materials die Hauptrolle spielt, beschränkt sich die Revision ausschliesslich auf die Frage, ob die richtige Anwendung einer Rechtsnorm stattgefunden hat, um keine Verwendung zu finden, wenn eine unrichtige Würdigung der das Fundament des Urtheils bildenden Thatsachen vorliegt. Mag man also auch eine Erweiterung der Revision in Vorschlag bringen, so wird sie doch immer von dem noli me tangere des thatsächlichen Gebietes begrenzt sein, und die Beschreitung dieses ist es gerade, was mit der Berufung verlangt wird.

Um sein Urtheil vor Revision zu schützen, hat der Richter nur darauf Bedacht zu nehmen, dass die geltenden Rechtsgrundsätze auf den von ihm konstruirten Thatbestand des konkreten Falles passen, und dass eine Verletzung der bestehenden Formalitäten ausgeschlossen ist; und völlig über die Revision helfen möglichst dürftige Sitzungsprotokolle hinweg.

Was das Bedenken der durch Einführung der Berufung auftauchenden Kostenfrage betrifft, so hat sie allerdings bei dem jetzigen Stande des Budgets von Wichtigkeit zu gelten; allein die finanziellen Rücksichten müssen,

da eine der wichtigsten Organisationen in Frage steht, ihr gegenüber in den Hintergrund treten, denn auch die ihre eigenen Reformwege gehenden Gegner des Rechtsmittels verlangen eine erhebliche Vergrösserung der Richterzahl, während die für das Berufungspersonal in Frage kommenden Mehrkosten zum Theil wieder aufgewogen werden durch die Verwendung einer minderen Zahl von Richtern in erster Instanz. Auf die weiteren Bedenken einzugehen, welche, in nationalökonomische Gestaltung gekleidet, sich mit den Zeugenreisen beschäftigen, dürfte sich erübrigen: denn sie fallen den gewichtigen, sich an das Institut knüpfenden Vortheilen gegenüber nicht in die Waage.

Schon im Jahre 1885, als der Bundesrath dem Reichstage einen Reformentwurf betreffs der theilweisen Umgestaltung der Bestimmungen der Strafprozessordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes vorlegte, glaubte man annehmen zu dürfen, dass sich das Reformwerk auch auf die Einführung der Berufung erstrecken würde: allein man täuschte sich, denn noch konnten sich die verbündeten Regierungen nicht davon überzeugen, dass das Verlangen nach dem Rechtsmittel nichts anderes als eine unselige Idee sei, und mit prophetischen Worten verkündeten sie, „dass die neue Gesetzgebung von selbst dazu führen werde, einen grossen Theil der erhobenen Anklagen verstummen zu lassen.“ Und wie verstummten sie? In jeder Reichstagssession klopfte der Reformgedanke mit aller Kraft an die Thüren des Parlaments, und immer von neuem erhob sich das Verlangen nach Einführung eines den herrschenden Kulturverhältnissen entsprechenden unentbehrlichen Mittels zur Rechtsvertheidigung, Kontrole und Berichtigung erstinstanzlicher Strafrechtsurtheile. Somit musste man von dem Standpunkte des für die Zukunft gehegten Optimismus herabsteigen und unter dem gewaltigen Einfluss einer die individuellen Rechtsgüter bedroht sehenden Agitation sich zur Vornahme der Reform entschliessen, welche den

§ 354 St.P.O. dahin umgestaltet zu sehen verlangt, dass er in Zukunft lautet: „Die Berufung findet statt gegen die Urtheile der Schöffengerichte und gegen die Urtheile der Strafkammern in erster Instanz.“ Ohne sich auf die technische Begründung dieses Kardinalpunktes des demnächst dem Reichstage vorzulegenden Entwurfs eines Gesetzes betr. Aenderung und Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozessordnung einzulassen, erkennen die Motive an, dass die praktischen Erfahrungen für die Wiedereinführung der Berufung sprächen, dass eine Instanz keine wirksame Gewähr für eine richtige Entscheidung von Thatsachen gebe, dass dies vielmehr nur mittelst einer von einem anderen Richter vorzunehmenden Nachprüfung möglich sei. Die Mündlichkeit des Verfahrens gewähre zwar grössere Garantien als das schriftliche Verfahren für eine genügende Beweiswürdigung, allein es sei gleichwohl nicht zu verkennen, dass dieselbe sich nicht soweit erstrecke, um alle thatsächlichen Momente mit einer absoluten Sicherheit zur Feststellung gelangen zu lassen und Irrthümer auszuschliessen. Eine Nachprüfung durch einen zweiten Richter werde diesen Zweck besser erreichen, und ihr Erforderniss ergebe sich daraus, dass ein gleicher Grad von Berechtigung für alle Fragen des rechtlichen und staatlichen Lebens bestehe. Da das öffentliche Vertrauen in die Gestaltung der Strafrechtspflege eine der ersten Bedingungen für Befriedigung des Rechtsgefühls bilde, so könne man, da den Strafkammern ein solches Vertrauen nicht entgegengebracht werde, bei der Beseitigung der Berufung nicht weiter beharren, und es sei geboten, zumal auch andere europäische Staaten die Appellation beibehalten, und die Niederlande, nachdem sie dieselbe früher beseitigt, sie im Jahre 1874 wieder eingeführt habe, der Forderung der öffentlichen Meinung zu willfahren.

Die Ausführungen der Motive erscheinen nach der obigen Darstellung allerdings zutreffend zu sein, sie

werden aber die Vertreter der entgegengesetzten Richtung nicht von ihrer bisherigen Meinung bekehren können, und sie haben dies bisher auch nicht gethan, wie die von ihnen ausgegangene Litteratur erweist, in welcher insbesondere über den Werth der öffentlichen Meinung der Stab gebrochen und dem Zweifel Raum gegeben wird, ob die Einführung der Berufung in der in der Novelle vorgeschlagenen Form die Billigung des Reichstages finden werde.

Nachdem in No. 5 dem § 123 G.V.G. zu gebenden Zusatz sollen nämlich die Oberlandesgerichte die zuständige Instanz für die Berufung bilden, und zwar meinen die Motive, dass diese Kompetenzübertragung als ein unbedingtes Erforderniss zur Stärkung des öffentlichen Vertrauens in den Prozessgang zu gelten habe.

Als vor etwa 10 Jahren der Streit über die Wiedereinführung der Berufung entbrannte, glaubte man der Kosten- und Richterersparniss wegen den Vorschlag machen zu müssen, bei den Landgerichten besondere Berufungskammern für Strafgerichte zu errichten, welche aus Mitgliedern des Landgerichts zusammengesetzt, in ihrem Bestand wechseln sollten, so dass der einzelne Richter bald in erster und bald wiederum in zweiter Instanz entscheiden sollte. Diese auch in Frankreich ehedem bestehende Einrichtung fand auch die Befürwortung des Abgeordneten Reichensperger, und in gleicher Weise sprach sich der erste dem Bundesrath vorgelegte Entwurf von 1885 (Drucksachen des Bundesraths No. 45, Session 1885) aus, welcher von der Majorität verworfen wurde; denn er erblickte die Lösung der schwebenden Frage lediglich in einer vor einem anderen Richterkollegium vorzunehmenden Nachprüfung des Sachverhaltes und erachtete die zeitige Grösse der Appellationsgerichtsbezirke als ein Hinderniss für die Kompetenzübertragung an die Oberlandsgerichte. Allein die Einrichtung, welche man, wenn auch in modificirter Form, früher in einigen deutschen Landestheilen begegnete, hat

sich weder in ihnen noch in Frankreich bewährt. Die sich hier bei den einzelnen Kammern geltend machenden Neigungen widersprachen dem herrschenden Rechtsbewusstsein, denn während einige ein eifriges Bestreben zeigten, die ihrer Nachprüfung unterbreiteten Urtheile zu reformiren und die Schuldaussprüche der I. Instanz aufzuheben, bestand bei anderen das entgegengesetzte Princip, in Berücksichtigung der Collegialität die angefochtenen Urtheile zu bestätigen, um so durch ein starres Festhalten an den oft zu Bedenken herausfordernden Sprüchen der Vorinstanz in den Augen der Bevölkerung zur Abschwächung der Autorität der gesammten Rechtspflege beizutragen. Erschien dieser Zustand auf die Dauer unhaltbar, so musste Abhilfe geschaffen werden, und man entschied sich bei Berathung des Gesetzes vom 13. Juni 1856 für die Einsetzung besonderer Appellhöfe, welche die Möglichkeit der Fortdauer des früheren Zustandes beseitigte und zu einer Ständigkeit der Rechtssprechung führte, wie sie dem Rechtsbewusstsein entsprach und Rechtsbeugungen vereitelte, die, wie auch v. Schwarze (Gerichtssaal Bd. XXXVII S. 53) anerkennt, zu scharfen Kritiken der früheren Berufungsurtheile herausforderte und zur Verbitterung der Gemüther führte.

Ist es ein Axiom für jede zweite Instanz im Civil- wie im Strafverfahren, dass sie eine höhere Autorität als die erste besitze, dass sie bei der hierarchischen Gliederung des Behördenorganismus einen der ersten übergeordneten Standpunkt einzunehmen habe, und finden sich schon in der Nov. 23 c. 4 die Worte: „quum non oporteat ad compares judices appelationes referri, sed a minore judicio ad majus tribunal ascendere", so erkennen dies auch die Motive der Novelle an; und mit Recht glaubt Stenglein (wider die Berufung S. 35) diese zu einem wahren rocher de bronce gewordene Ansicht als unzutreffend bezeichnen zu müssen. — Die Volksanschauung würde sich nicht damit befreunden können, wenn gleichgeordnete Richter in I. und II. Instanz die Entscheidung fällten, und sie

würde hierin keine Garantie für eine unbefangene Sachlageprüfung erblicken. Auch würde ein nachtheiliger Einfluss auf die Collegialität nicht ausbleiben, wenn ein richterlicher Ausspruch der Censur eines gleichgeordneten Richters unterstellt werden könnte und sich ferner auch, wie die Motive mit Recht betonen, Mangel an geeignetem Personal zur Bildung von Berufungskammern bei kleineren Landgerichten geltend machen und die Einheitlichkeit der Rechtsprechung, namentlich betreffs der Strafzumessung, bei Errichtung zahlreicher kleiner Berufungsgerichte gefährdet werden. Der hiergegen erhobene Einwand, dass der Richter eines I. Gerichtshofes mit Rücksicht auf die ihm innewohnende bessere Kenntniss der lokalen Verhältnisse und der in Betracht kommenden Personen geeigneter als die Mitglieder des entfernten Oberlandesgerichts zur Prüfung des Sachverhältnisses sei, verdient keinen Anspruch auf Berechtigung, denn es fragt sich, ob nicht gerade dies Bedenken für das Erforderniss der Uebertragung der Berufung an ihre Competenz spricht, da unseres Ermessens nach das Nichtvorhandensein eines Contactes mit der Sphäre, in welcher sich der Angeschuldigte bewegt, für einen grösseren Einfluss auf die Unbefangenheit bei der Urtheilsfällung bürgt.

Wenn dagegen die Motive glauben, die Uebertragung der Berufung an die Oberlandesgerichte auch damit begründen zu müssen, dass bei den Nichtmitgliedern eine grössere Erfahrung und Einsicht vorhanden sei, so wird man diesem allgemein gehaltenen Satze nicht ohne Weiteres beistimmen können und sich, wie auch Stenglein (a. a. O. S. 33) betont, lediglich damit begnügen müssen, sich auf die höhere Autorität dieser Richter zu berufen; denn in demselben Athem, in welchem die Motive von der höheren juristischen Intelligenz der Appellationsrichter sprechen, weisen sie darauf hin, dass letztere sich mit Rücksicht auf den bisher nur geringen Umfang ihrer strafrechtlichen Thätigkeit leicht der strafrechtlichen Praxis entwöhnen. Auch büsst die vermeintlich grössere

Erfahrung der Oberrichter insofern ihre Bedeutung, als der § 124 Abs. 2 G.V.G. in seiner neuen Gestaltung der Novelle gestattet, dass, um dem Uebelstande übergrosser Bezirke der Oberlandesgerichte vorzubeugen, es den Landesgesetzgebungen überlassen bleiben soll, für die vom Sitz der Oberlandesgerichte entfernten Landgerichte bei einem oder mehreren derselben Strafsenate zur Erledigung der Berufungen zu bilden, welche aus Mitgliedern des Oberlandesgerichts und der zum Bezirke des letzteren gehörenden Landgerichte zusammengesetzt werden sollen. Diese Idee, welche bereits bei Fuld (zur Reform des deutschen Strafverfahrens, Leipzig 1885, S. 12) auftaucht, erscheint uns insofern eine unglückliche, als sie bei diesen Senaten theilweise denjenigen Zustand herstellt, den man durch Verwerfung der landgerichtlichen Berufungskammern vermeiden wollte, indem man auf die mangelnde Autorität gleichgeordneter Richter hinwies. Auch wird diese Inconsequenz nicht dadurch beseitigt oder in ihrer Wirkung gemildert, dass der Vorsitz in diesen detachirten Senaten, welche Stenglein (S. 35) mit Recht Berufungsgerichte II. Klasse nennt, stets den Händen eines Mitgliedes des Oberlandesgerichts anvertraut werden soll; denn es wird sich andererseits fragen, ob diese aus niederen Richtern bestehenden Berufungsrichter, welche durch Delegirung in diese Senate das Bewusstsein einer ihre frühere Collegen prävalirenden Begabung erlangt haben, durch die ihnen gewährte „tiefere Einsicht“ nicht einen störenden Einfluss auf die Collegialität üben.

Dass die jetzige Grösse der Oberlandesgerichtsbezirke auf den von der Novelle eingeschlagenen Ausweg hingedrängt haben, ist einleuchtend, und zwar verweisen die Motive auf die nach § 78 G.V.G. bestehende analoge Institution von aus Amtsrichtern zusammengesetzten Strafkammern zwecks Entscheidung von Berufungen in schöffengerichtlichen Sachen. Allein, wie Stimmen aus der Praxis versichern, hat sich diese Einrichtung keineswegs bewährt

und entbehrt jeder Veranlassung zur erweiterten Nachahmung.

Somit dürfte sich als richtiger Ausweg derjenige empfehlen, den geographischen Umfang der zeitigen Oberlandesgerichtsprengel zu verengern, um die Verwendung von zwei Kategorien von Berufungsrichtern zu vermeiden.

Betrachtet man nunmehr das Verfahren vor dem Berufungsgericht, so hat dasselbe, wie die Motive hervorheben, und auch aus der Beibehaltung der bisher für das Rechtsmittel geltenden Bestimmungen ersichtlich ist, als ein mündliches und unmittelbares zu gelten; allein um einen frivolen Gebrauch desselben zu vermeiden, wird unter Aufhebung des § 359 St.P.O. die die Berufung einlegende Partei ihre Angriffe gegen das ergangene Urtheil auf bestimmte Beschwerdepunkte stützen müssen, und der Gerichtshof ist, um etwaigen weiteren Missbräuchen zu begegnen, für berechtigt erachtet, ohne Wiederholung der bereits in I. Instanz erfolgten Zeugen- und Sachverständigenvernehmung zu erkennen, insoweit er dieselben nicht für erforderlich erachtet. Ob hiermit dem Interesse des Appellanten in ausgiebiger Weise gedient wird, kann zweifelhaft erscheinen, grösseres Bedenken erwecken jedoch die weiteren Bestimmungen der Novelle.

In § 364a derselben wird nämlich der Berufungsrichter ermächtigt, in Abwesenheit des nicht auf freiem Fusse befindlichen Angeklagten zur Hauptverhandlung zu schreiten, wenn derselbe auf seine Vorführung ausdrücklich verzichtet und § 370 St.P.O. soll seine Aufhebung erfahren, wonach, wenn bei Beginn der Hauptverhandlung weder der die Berufung einlegende Angeklagte, noch in den Fällen, wo dies zulässig, ein Vertreter desselben erschienen, und das Ausbleiben nicht genügend entschuldigt ist, die Berufung verworfen werden, dem Angeklagten aber in solchen Fällen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zustehen soll. In diesen Dispositionen des Entwurfs wird mit dem Princip der Unmittelbarkeit, welches sonst seine warme Befürwortung findet, gebrochen; denn

sie führen dahin, dass in zahlreichen Fällen das Erscheinen der Angeklagten vor Gericht ausgeschlossen bleibt und dem Richter ihre Befragungsmöglichkeit selbst beim Hervortreten von nova benommen wird. Aber auch durch die Neugestaltung des § 244 St.P.O. wird die Stellung des Angeklagten gegen früher bedeutend verschlechtert; denn während in Absatz 2 der heute geltenden Gestaltung in der Berufungsinstanz das Landgericht befugt ist, ohne Rücksicht auf etwaige Anträge den Umfang der Beweisaufnahme zu bestimmen, insoweit es sich um Uebertretungen oder Privatklagen handelt, verallgemeinert der Novellenparagraph die Befugniss zur Ablehnung der Beweisanträge auf alle Fälle, überliefert also den Angeklagten der Gnade oder Ungnade des Gerichtshofes, dessen Ermessen er es anheimgiebt, ob er sich mit den ihm vorgelegten Anträgen befassen will oder nicht. Hält er, wie dies aller Wahrscheinlichkeit nach öfter vorkommen wird, die Sachlage bereits für genügend aufgeklärt, ohne die Anträge des Angeklagten zu prüfen, so schweben alle Bemühungen desselben, sich den Nachtheilen des vorderrichterlichen Urtheils zu entziehen, in der Luft, denn ihm ist das Fundament zu seiner Bewegungsfähigkeit genommen. Diese Verkümmerung des Rechtes des Angeklagten in der II. Instanz mit seinen Zeugen über das gehört zu werden, was in erster Instanz seine Verurtheilung bedingte, muss als ein Moment gelten, welches die von der Novelle gebotene Gestaltung des Berufungsverfahrens völlig unbrauchbar macht; allein diese Bestimmung gilt generalisirend für beide Instanzen und gewährt dem Richter durch die in seine Hände gelegte Möglichkeit, alle Anträge nach seinem Belieben abzulehnen, eine Gewalt, welche nicht unbedenklichen Missbräuchen den Weg öffnet.

Hand in Hand mit den Bestrebungen, durch Einführung der Berufung die Schädigung des allgemeinen Rechtsgefühls und des Glaubens an eine gerechte Verwaltung der Rechtspflege zu beseitigen, geht seit längerer

Zeit die Agitation, eine staatliche Entschädigungspflicht für unschuldig Verurtheilte einzuführen. Bereits im vorigen Jahrhundert tauchte dieser humane Gedanke auf, denn die Akademie der schönen Künste und Wissenschaften zu Chalons an der Marne setzte 1781 für die beste Beantwortung der Frage nach der zu leistenden Entschädigung einen Preis aus (Esmein: Histoire de la procédure criminelle en France 1882 p. 388), um zwei Autoren Brisson de Warville und Phil. de Madelaine desselben für würdig zu befinden. Seit dieser Zeit bemächtigte sich die Literatur sowohl in Frankreich wie in Italien der Sache, zumal die schrecklichen Justizmorde jener Periode wiederholentlich hierzu Veranlassung gaben. Warme Fürsprecher fand sie in Pastoret, Brissot, Filangieri, Cremani, Carrara und später in Luchini, dem geistvollen englischen Criminalpolitiker Jeremias Bentham, Samuel Romilly Boneville, obwohl mit erheblichen Beschränkungen, u. A. Aber auch die Gesetzgebung jener Zeit zögerte zum Theil nicht, dem in der Wissenschaft ausgesprochenen Wunsche nachzukommen, um, wie das R.G.B. von Toscana (§ 46) und dasjenige der Königreiche beider Sicilien (cap. 6 Art. 3) die Verpflichtung zum Schadenersatz zu legalisiren. Vgl. Geyer (Die Entschädigung freigesprochener Angeklagter in Nord und Süd XVIII S. 167 [1881] Heft 53).

Deutschland beschäftigte sich dagegen mit dieser im 19ten Jahrhundert einen immer grösser werdenden Umfang annehmende Reformbewegung nicht, und erst Heinze lenkte in seiner 1865 erschienenen Schrift: „Das Recht der Untersuchungshaft" die allgemeine Aufmerksamkeit auf jene brennende Frage, deren Wichtigkeit zum Theil demnächst auch in der Gesetzgebung, und zwar in der württembergischen und thüringschen St.P.O., anerkannt und insbesondere auf dem Juristentagen befürwortet wurde. Hatte der Jaques und Stenglein'sche Antrag, unverschuldet in Untersuchungshaft genommenen Angeklagten für erstere eine angemessene Entschädigung

zu gewähren, sich in Juristenkreisen allgemeiner Anerkennung zu erfreuen, so begann sich die Bewegung auch der gesetzgebenden Körperschaften zu bemächtigen, und seit 1882 mehrten sich die Anträge im Reichstage, welche darauf abzielten, Schadenersatz für die Nachtheile zu gewähren, welche Jemand in Folge eines ohne sein Verschulden gegen ihn eingeleiteten Strafverfahrens erlitten hatte. Nur machten sich Meinungsverschiedenheiten darüber geltend, ob sich diese Entschädigungen blos auf die Fälle der im Wiederaufnahmeverfahren erfolgten Freisprechungen beschränken oder auch auf die erlittene Untersuchungshaft erstrecken sollten.

Der Bundesrath, welchem die vom Reichstag angenommenen, sich für die erstere Alternative aussprechenden Gesetzesentwürfe zur Zustimmung unterbreitet wurden, versagte dieselbe jedoch in dem Beschlusse vom 17. März 1887 mit der Begründung, dass es einem verurtheilten Schuldigen im Wiederaufnahmeverfahren durch Benutzung veränderter Umstände leicht gelingen könne, seine Freisprechung zu erzielen, wodurch, wenn mit derselben der Weg zur Erlangung einer Geldentschädigung verknüpft sei, das öffentliche Rechtsbewusstsein eine arge Schädigung erleiden würde, und überliess es den einzelnen Bundesstaaten, in jedem konkreten Falle zu prüfen, ob den nachweisbar unschuldig Verurtheilten aus eigenen Mitteln eine billige Entschädigung zu gewähren sei, so dass diese gewissermassen zu Gnadenakten gestempelt wurde. Da indessen der Reichstag auf dem von ihm vertretenen Standpunkt mit aller Energie verharrte, und sich auch die öffentliche Stimme immer entschiedener für eine gesetzliche Regelung der staatlichen Entschädigungspflicht aussprach, zumal wiederholt Fälle zur Kenntniss gelangten, in welchen die Nichtschuld eines Verurtheilten, sei es bereits *während* der Verbüssung der gegen ihn erkannten Strafe, sei es *nach* ihrer Vollstreckung, zu Tage getreten war, glaubten sich die verbündeten Regierungen dem auf sie anstürmenden Verlangen des

Volkswillens nicht länger entziehen und das Bedürfniss eines Entschädigungsanspruchs unschuldig Verurtheilter in der dem Reichstag vorzulegenden Novelle ebenfalls anerkennen zu müssen. In demselben erfährt zu diesem Zwecke der § 399 Nr. 5 der St.P.O. eine dahingehende Abänderung, dass die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens zu Gunsten des Verurtheilten stattzufinden habe, wenn neue Thatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, aus welchen allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen sich die Unschuld des Verurtheilten, sei es bezüglich der ihm zur Last gelegten That überhaupt, sei es bezüglich eines die Anwendung eines schwereren Strafgesetzes begründenden Umstandes ergiebt.

Und weiterhin bestimmt § 413b der Novelle, dass Personen, gegen welche eine im Strafverfahren rechtskräftig erkannte Strafe ganz oder theilweise vollstreckt worden ist, wenn sie im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes mit einer milderen Strafe belegt werden, Ersatz des durch die Strafvollstreckung erlittenen Vermögensschadens beanspruchen, und auch solche Personen, zu dessen Unterhalt der Verurtheilte gesetzlich verpflichtet war, Ersatzansprüche wegen des ihnen während der Strafvollstreckung verkümmerten Unterhaltes geltend machen können. Betrachtet man den § 399 St.P.O. in seiner heutigen Fassung, so giebt sich dieselbe als eine Erweiterung des früheren Rechtsmittels der Restitution mit der Neuerung zu erkennen, dass die Wiederaufnahme schon dann für zulässig erklärt wird, wenn seitens des Angeschuldigten neue Thatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung desselben oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes eine geringere Bestrafung zu begründen geeignet sind und die, wenn es sich um Schwurgerichts- und Strafkammersachen handelt, dem Angeklagten nicht einmal bei

seiner Verurtheilung unbekannt gewesen zu sein brauchen. Das Gesetz gestattet ihm, diese ihm bekannten Beweismittel, deren er sich in der Hauptverhandlung aus irgend einem Grunde nicht zu seiner Vertheidigung bediente, nunmehr zu jeder Zeit dem Richter zu unterbreiten, um hierdurch die Wiederaufnahme des Verfahrens zu erzielen, was in der Judikatur ausdrücklich anerkannt worden ist — Entsch. des R.G. II v. 12. Octob. 1880. (Entscheidungen II 323 und Rechtsprechung II 315). Diese dem Angeklagten gewährte Concession birgt unverkennbar eine Humanitätstendenz in sich, die einen Ersatz für die der St.P.O. ermangelnde Berufung bieten sollte, allein es ist anderseits nicht zu übersehen, dass in ihr ein leicht zu Missbräuchen Veranlassung gebender schwerer Fehler liegt, worauf bereits in der Reichstagscommission von v. Schwarze (Vgl. dessen Kommentar zur St.P.O. S. 550 und Löwe, Kommentar zur St.P.O. § 399 Note 24a) hingewiesen wurde.

Der Gestaltung des Gesetzes entsprechend hat bei Wiederaufnahme des Verfahrens der Verurtheilte nicht die Unrichtigkeit des gegen ihn ergangenen Spruchs nachzuweisen, sondern es findet eine durchweg neue Verhandlung statt, in welcher der volle Schuldnachweis nochmals erbracht werden muss, soll sie anders nicht mit einer Freisprechung enden, welche selbst dann zu erfolgen hat, wenn die neu beigebrachten Beweismittel der Vertheidigung nicht genügten oder wenn sich ihre Unrichtigkeit ergab.

Anträge zur Wiederaufnahme des Verfahrens können von dem Verurtheilten zu jeder Zeit, ja selbst nach seinem Ableben von dessen Verwandten gestellt werden.

Nun ist es einleuchtend, dass sich im Laufe der Zeit im Gedächtniss eines Menschen Reminiscenzen an ein von ihm erlebtes Ereigniss, also auch an eine Strafthat, verringern und die ursprünglich frischen Eindrücke verwischen. Belastungsmomente, welche der Verurtheilung des Angeklagten zu Grunde lagen, können verschwinden,

und dem Verbrecher ist, wenn er geschickt zu operiren versteht, Gelegenheit gegeben, mit günstigen Aussichten auf die ihm in Folge der Wiederaufnahme des Verfahrens winkende Geldentschädigung zu spekuliren.

Hierin liegt eine schwere Schädigung der Rechtssicherheit, welche zu ihrer Beseitigung auffordert, wenn nicht schon verkannt werden soll, dass es nach § 410 St.P.O. in vielen Fällen in der Hand des Richters liegt, den Antrag auf Wiederaufnahme als unbegründet zu verwerfen. — Nur dem wirklich Unschuldigen soll die Möglichkeit, sich von dem in Folge seiner Verurtheilung auf ihm lastenden Odium zu befreien und den ihm aufgedrückten Stempel des öffentlichen Abscheus zu verwischen, gewährt werden, nur für ihn darf ein Mittel bestehen, das ihm unter der Form des Rechtes zugefügte Unrecht wieder auszugleichen und dem wahren Rechte zur vollen Anerkennung zu verhelfen. Dem verschmitzten Verbrecher dagegen muss der Weg verschlossen werden, durch geschickte Manipulationen zu einer Freisprechung zu gelangen und als vom Gesetz anerkannter Märtyrer obenein noch die Staatskasse in Anspruch nehmen zu dürfen.

Aus diesen Gründen will der Entwurf, abgesehen von den Fällen des Meineides u. s. w., die Wiederaufnahme auf den Fall beschränken, dass die neu beigebrachten Thatsachen und Beweismittel allein oder in Verbindung mit früher erhobenen Beweisen die Unschuld des Angeklagten ergeben. Es soll aber zuvörderst eine neue Beweiserhebung stattfinden, deren Misslingen die Verwerfung des Antrages im Gefolge hat; und zwar hat der Angeklagte bei dieser Rechtsgestaltung die Unrichtigkeit des ergangenen Urtheils nachzuweisen.

Keinen Anspruch auf Entschädigung soll nach der Novelle derjenige zu erheben berechtigt sein, welcher seine Verurtheilung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit selbst verschuldet hat, denn sie fürchtet, dass sich, wollte man auch in solchen Fällen eine Entschädigung zulassen,

häufig Leute finden würden, welche sich des schnöden Geldgewinnes wegen unschuldig verurtheilen liessen. So zutreffend diese Argumentation aber auch im ersten Augenblicke klingen mag, so steigen doch gegen die betreffende Bestimmung gewisse Bedenken auf, und mit Recht hebt v. Schwarze die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft (Gerichtssaal XXXIV S. 142) hervor, dass auch in den gedachten Fällen die Strafe immer als eine ungerechte zu gelten habe, denn sie sei wegen einer That verhängt, welche von dem Angeschuldigten nicht begangen worden.

Was die zu gebührende Entschädigung betrifft, so soll sie, wie dies die Novelle rückhaltlos anerkennt, auf der Pflicht des Staates, das begangene Unrecht wieder gut zu machen, beruhend, in Geld bestehen. Dagegen ist neben der öffentlichen Ehrenerklärung, welche nach § 413a der Novelle die Form einer öffentlichen Bekanntmachung des ergangenen freisprechenden Urtheils aufweist, von einer Entschädigung für die durch die ungerechte Verurtheilung geschehene Kränkung des Ehrgefühls abgesehen, da sich eine Abschätzung des Werthes idealer Güter in Geld nicht ermöglicht.

Das Verfahren bei Zuerkennung der aus der Kasse des Bundesstaates, dem die Verurtheilung aussprechende I. Instanz angehört, zu leistenden Entschädigung (§ 413d der Novelle) wird dahin geregelt, dass der binnen drei Monaten nach erlangter Rechtskraft des freisprechenden Urtheils bei der Staatsanwaltschaft des Wiederaufnahmegerichts einzubringende Antrag zur Entscheidung dem Justizministerium oder, wenn das Reichsgericht in beiden Instanzen erkannt hat, dem Reichskanzler zur Entscheidung zu überweisen ist, und dass dem Antragsteller gegen den Ausspruch dieser Behörden der Rechtsweg an die Civilkammer des Landgerichts offen stehen soll (§ 413c).

Dies Mittel, dem schwergeprüften Angeschuldigten volle Anerkennung seines Rechtes zu verschaffen, hat nicht als ein richtiges zu gelten, denn welche Gründe

sprechen dafür, eine ministerielle Nachprüfungsinstanz zu schaffen, wenn mit dem freisprechenden Urtheil das Bestehen einer staatlichen Entschädigungspflicht ausgesprochen ist. Können in einem solchen Falle nicht kleinliche Erwägungen Platz greifen, welche den Berechtigten nöthigen, sich schliesslich noch in ein langwieriges Prozessverfahren einzulassen? Die ihm für die erlittene Schädigung zu gewährende Genugthuung soll nicht den Charakter eines Gnadenaktes an sich tragen, sondern sie soll sich voll und ganz als eine staatliche Pflicht, an welcher nicht gerüttelt werden darf, darstellen, und derselbe dürfte, nach unserem Ermessen am besten dadurch genügt werden, dass das in II. Instanz entscheidende Gericht noch in demselben Verfahren die Frage beantwortet, in welcher Höhe die Entschädigung zu leisten ist.

Dem etwaigen Einwand, dass eine solche Feststellung sich der Competenz des Strafrichters entziehe, ist damit zu begegnen, dass demselben auch in den §§ 188 und 231 St.G.B. bei Beleidigungen und Körperverletzungen die Befugniss zur Verhängung einer Busse zusteht, welche nach Dochow's zutreffender Ansicht (Dochow: die Busse im Strafrecht und Strafprozess. Jena 1875) in ihrem Grundzuge den Charakter einer Entschädigung des Verletzten an sich trägt.

Dass übrigens die unschuldig erlittene Untersuchungshaft nicht in den Rahmen der Novelle gezogen worden, ergiebt sich daraus, dass der Reichstag selbst in seinem früheren Gesetzentwurf nicht darauf Bezug genommen hat, wenn gleich auf den verschiedenen Juristentagen die Frage, ob nicht auch in solchen Fällen ein Ersatz des erlittenen materiellen Schadens geboten sei, ihre Bejahung erfahren hat.

Es kann hier nicht der Ort sein, sich in dieselbe zu vertiefen, jedoch wird die Erwartung ausgesprochen werden müssen, dass de lege ferenda die berufenen Kreise sich mit ihr ebenfalls beschäftigen möchten, denn die Billigkeit erfordert es, dem freigesprochenen Ange-

klagten auch für die erlittene Untersuchungshaft eine angemessene Entschädigung zu gewähren, insofern nämlich der Verdacht der Thäterschaft gegen denselben seine völlige Beseitigung gefunden hat.

Wenn indessen einige Schriftsteller, wie z. B. Heinze, in seiner Abhandlung das Recht der Untersuchungshaft 1865 und Zucker in seinem Werke „Die Untersuchungshaft", Prag 1879, S. 138 ff. die Behauptung vertreten, dass die dem Staat auferlegte Ersatzpflicht dem Richter als Mahnung zu gelten habe, vorsichtiger und sparsamer als es zur Zeit zu geschehen pflege, mit der Verhängung der Untersuchungshaft umzugehen, so wird doch nicht unberücksichtigt bleiben dürfen, dass die öffentliche Sicherheit leiden würde, wollte bei Erlass eines Haftbefehls der Richter stets die materiellen Nachtheile in Erwägung ziehen, die dem Staate möglicher Weise hieraus erwachsen könnten.

Eine bedeutende Umgestaltung beabsichtigt ferner die Novelle betreffs des Contumacialverfahrens.

Stellt bereits das römische Recht den Grundsatz auf, absentem in criminibus damnari non debere L. 5. D. de poenis 48, 19, um denselben mit den Worten zu begründen neque enim inaudita causa quemquam damnari aequitatis ratio patitur. L. 1 pr. D. de requirendis vel absentibus damnandis 48, 17, so enthält es doch anderseits darin eine Beschränkung, dass es die Procedur gegen wirklich ungehorsame Abwesende gestattet (L. 53 § 1. 3 D. de re judicata 42, 1), insofern es sich um ein leichteres mit Geld, Ehren oder Relegationsstrafe zu ahndendes Delict handelt. L — 1 pr. D. de poenis 48. 19. — L 1 § 1 D. 48. 17. L. 6 C. de accusationibus 9. 2 (Ausnahmen in L. 21 C de poenis 9. 47).

Im ältern deutschen Recht begegnet man in den Fällen schwerer Verbrechen dem Achtprocess, und als Surrogat für die Verurtheilung in die eigentliche Strafe der den Ungehorsamen treffenden Vermögenskonfiscation, während die leichteren Strafen, da der Ungehorsame pro

confesso galt, in Form von Geldstrafen verhängt wurden. Hatte der im Wesentlichen auf der Praxis beruhende ältere gemeine deutsche Process das römisch-rechtliche Princip adoptirt, so gestattete die neuere Praxis nach Analogie des deutschen Achtprocesses in zahlreichen Ausnahmen selbst wegen schwerer Delicte, sobald sich die Beweisaufnahme wegen der Schuld ermöglichte, die Vornahme des Verfahrens und selbst die Bestrafung des Verbrechers in effigie. Die Verschiedenheit der Behandlung des Verfahrens in den einzelnen Partikulargesetzen war dagegen so erheblich, dass hier nicht weiter darauf eingegangen werden kann. Im Wesentlichen beruhte sie auf der Unsicherheit des vorhergehenden Rechtes sowie auf der irrthümlichen Meinung, dass die kontradictorische Processform ein Strafverfahren in der Sache selbst gegen Abwesende gestatte.

Planck, Darstellung des deutschen Strafverfahrens §§ 164, 171 und Hugo Meyer, das Strafverfahren gegen Abwesende, Berlin 1869.

In fast völliger Uebereinstimmung mit der neueren Doctrin, welche sich entschieden gegen die Beibehaltung des Contumacialverfahrens ausgesprochen hatte, Mittermaier, Strafverfahren S. 209 ff.; Zachariae, Handbuch des Processes II, S. 375; Walther, das Rechtsmittel II, S. 223 und H. Mayer, a. a. O. S. 351 f., hat auch die deutsche St.P.O. mit geringen Ausnahmen das Princip adoptirt, eine Hauptverhandlung gegen einen ausgebliebenen Angeklagten nicht stattfinden zu lassen, indem er die Anschauung theilt, dass der Angeschuldigte nicht ungehört verurtheilt werden dürfe, und das erkennende Gericht vielmehr nur dann seiner Pflicht zur Erforschung der materiellen Wahrheit vollständig genügen könne, wenn es selbst den Angeklagten vor sich sehe und ihn mit seiner Vertheidigung höre.

Die Novelle will diesen Standpunkt verlassen. Die §§ 230, 231, 233, 319 und 470 St.P.O. genügen ihr nicht, weil sie sich nach ihrer Auffassung in zu engen Grenzen

bewegen, und sich angeblich allseitig lebhafte Klagen dagegen erhoben hätten. Schon v. Schwarze hatte bei Besprechung der Motive der Novelle von 1885, welche zum Theil mit den heutigen übereinstimmen — „Zur Revision der St.P.O. Stuttgart 1885", S. 58, darauf hingewiesen, dass die vermeintlichen Klagen aus der Praxis auf Einbildung beruhten, und weitere Umfragen haben ergeben, dass auch in neuester Zeit die Erweiterung des Contumacialverfahrens weder in Doctrin noch Praxis empfohlen worden ist. Allein die Motive behaupten, dass das häufige Ausbleiben von Angeklagten in den Hauptverhandlungsterminen zu zahlreichen Vertagungen führe, und diese Verschleppung des Verfahrens eine erhebliche Mehrbelastung der Staatskasse mit Zeugengebühren im Gefolge habe. Auch empfinde der Angeschuldigte oft selbst sein Erscheinen an Gerichtsstelle unbequem, insofern ihm die Mittel zur Reise fehlten und er in solchem Falle mittelst Zwangstransportes vor dem Richter gebracht werde, um dann wieder, ohne Geld zu besitzen, die Rückreise antreten zu müssen und vielleicht zu diesem Zwecke ohne Scheu neue Strafthaten zu begehen.

In Anbetracht dieser Bedenken will § 229 Abs. 2 der Novelle sowohl in schöffengerichtlichen wie Strafkammersachen die Vornahme gegen den ohne genügende Entschuldigung ausgebliebenen Angeklagten gestatten, insofern seine persönliche Anhörung nicht zur Aufklärung der Sache erforderlich ist, und § 232 Abs. 1 mit Ausnahme im Verfahren vor dem Reichs- und Schwurgericht den sein Ausbleiben in der Hauptverhandlung vorher mit allzugrosser Entfernung vom Gerichtssitz entschuldigenden Angeklagten von seiner Pflicht zum Erscheinen entbinden in solchem Falle aber § 233 die Zulassung eines Vertheidigers gewähren, welche auch bei nicht erfolgter Entschuldigung statthaft sein soll, wie dies auch der in Wegfall zu gelangende § 231 St.P.O. bestimmt, wenn es sich um die Aburtheilung einer mit Geldstrafe, Haft oder Einziehung bedrohten That handelt.

Für die Berufungsinstanz enthält der Entwurf besondere Bestimmungen, auf welche bereits oben hingewiesen ist.

Diese in der Novelle geplante, doch wohl etwas weitgehende Erweiterung des Contumacialverfahrens, gegen welche sich u. a. schon früher Geyer im Gerichtssaal XXXVII S. 387 ausgesprochen und der gegenüber Fuld „Zur Reform des Deutschen Strafverfahrens“ S. 27 f., indessen darauf hingewiesen hatte, dass sich Missstände, welche ihr das Wort sprächen, noch nicht herausgestellt hätten, muss zu Bedenken herausfordern und steht im grellen Widerspruch zu den Motiven des Entwurfs der St.P.O. Sie wird, wenn sie zur Legalisation gelangen sollte, zu wunderlichen Urtheilen führen. — Da nämlich das Erscheinen des Angeklagten vor Gericht nicht als ein ihm zustehendes Recht, sondern als ein im öffentlichen Interesse angenommenes organisatorisches Prinzip zu gelten hat, so kann er auch nicht auf dasselbe verzichten. Wenn es als ein unzweifelhaft feststehender Satz zu gelten hat, dass der Richter den persönlichen Eindruck des Angeklagten auf sich wirken zu lassen habe, um hierdurch eine Handhabe zur Ermittelung der materiellen Wahrheit zu erlangen, so muss man die Fälle, in welchen von der Unmittelbarkeit des Verfahrens Abstand zu nehmen ist, möglichst beschränken, darf dies Prinzip aber nicht in der von der Novelle vorgeschlagenen Weise verallgemeinern und das Nichterscheinen des Angeklagten durch gesetzliche Fiction oder juristische Präsumtion ersetzen; denn für das Nichterscheinen des Angeklagten besteht kein Surrogat, und niemals lässt sich aus ihm eine Vermuthung herleiten, welche dem Urtheil zur Stütze dienen könnte.

Eingreifende Abänderungsvorschläge enthält ferner der Entwurf betreffs der Vereidigung von Zeugen und zwar geht die Fassung des § 65 St.P.O. dahin, dass die Beeidigung derselben bei der ersten gerichtlichen Vernehmung zu erfolgen habe, im Vorverfahren aber unterbleiben könne, wenn Bedenken gegen ihre Zulässig-

keit obwalten oder wenn richterlicherseits eine Beeidigung für den Zweck des Vorverfahrens nicht erforderlich erachtet und von der Staatsanwaltschaft nicht beantragt wird. Die Beeidigung selbst soll nach § 60 nach Abschluss der Vernehmung erfolgen, während sie in der heutigen Gestaltung dieses Paragraphen vor dem Stattfinden derselben angeordnet ist und nur im Falle des Obwaltens von Bedenken bis nach diesem Geschehniss verschoben werden kann.

Hatte schon der Preuss. Justizminister Dr. Friedberg in der Sitzung des preussischen Abgeordnetenhauses vom 13. September 1883 (Stenogr. Berichte I S. 410) sich dahin geäussert, dass eine der misslichsten Aenderungen, welche die neue Gesetzgebung gebracht, darin bestehe, dass man statt des assertorischen den promissorischen Eid bekommen habe, und hinzugefügt, dass er jedesmal, wenn er in die Lage gekommen sei, einer Gerichtsverhandlung beizuwohnen, das Gefühl des Aergernisses empfunden habe, wenn er sehen musste, dass durch diese Art der Vereidigung eigentlich das Wesen des Eides erschüttert werde, so begegnet man einer gleichen Ansicht auch in den meisten Richterkreisen. Im allgemeinen wohnt dem Volk nicht derjenige hohe Bildungsgrad und diejenige Gewissenhaftigkeit inne, um zu einer richtigen Würdigung des Voreides zu gelangen, und in zahlreichen Fällen ist der Zeuge sich nicht bewusst, dass jeder einzelne Theil seiner Aussage unter der Kraft des Eidschwures steht. Hat er sich einmal geirrt, so ist er schwer zu bewegen, seinen Irrthum einzugestehen und ihn zu berichtigen, denn er fürchtet sich hierdurch selbst des Meineides zu bezichtigen. Somit muss aus psychologischen Gründen der Voreid gegenüber dem Nacheid als ein minderwerthiger gelten und auch der Umstand spricht gegen erstern, dass häufig der Fall einer Beeidigung von Personen stattfindet, welche den gesetzlichen Bestimmungen gemäss gar nicht vereidigt werden durften, indem es sich erst später herausstellt, dass der im Voraus vereidete

Zeuge Mitthäter, Begünstiger oder Helfer ist. Bei dem Nacheide fallen diese Bedenken weg, und wenn sich auch bei ihm eine absolute Verhütung von Meineiden nicht erzielen lässt, so muss es doch schon als eine grosse Genugthuung begrüsst werden, wenn sich der Nacheid zu einem Mittel, die Meineide zu verringern, gestaltet. Ist also in diesem Punkte dem Entwurf Beifall zu zollen, so doch nicht nach unserem Ermessen in demjenigen, dass die Vereidigung bereits in der Voruntersuchung erfolgen soll — § 65 — während sie im heutigen Verfahren — § 65 St.P.O. — mit geringen Ausnahmen in der Hauptverhandlung stattfindet.

Die Motive begründen diese Neuerung damit, dass im Vorverfahren, wenn unvereidigt, in sehr vielen Fällen unwahre Aussagen abgegeben würden, welche oft die Veranlassung zur Nichterhebung von Anklagen böten und somit dazu beitrügen, den Thäter der verdienten Strafe zu entziehen, während sie anderseits wieder Personen auf die Anklagebank brächten, welche, wenn nunmehr mit Rücksicht auf die Vereidigung im Hauptverfahren eine Abänderung der Zeugenaussagen erfolge, freigesprochen werden müssten. Auch sei zu berücksichtigen, dass die Zeugen bei ihrer ersten Vernehmung die von ihnen bekundeten Thatsachen noch frischer im Gedächtniss bewahrten, sowie dass eine einmal beeidete Aussage in der Hauptverhandlung auch dann Verwerthung finde, wenn der Zeuge inzwischen verstorben oder verschollen sei.

Während sich unter andern Fuld a. a. O. S. 24 mit dieser Verschiebung der Zeugenvereidigung in das Stadium des Vorverfahrens einverstanden erklärt, hat sie bei Olshausen „Beiträge zur Reform des Strafprozesses", Berlin 1885, S. 24; Geyer, Gerichtssaal XXXVII, S. 384, und namentlich bei v. Schwarze, „Revision der St.P.O.", S. 17, sowie in seiner Schrift „Die Beeidigung der Zeugen im Strafverfahren", S. 18 ff., keinen Beifall gefunden.

Spricht auch, was die Olshausen'schen Bedenken anbetrifft, für die Vornahme der Beeidigung in der Haupt-

verhandlung der Umstand, dass nach § 219 Abs. 1 St.P.O dem Angeklagten das Recht zusteht, Zeugen unmittelbar laden zu lassen, so können sich doch heut nicht mehr erstere auf § 244 St.P.O. stützen, wonach sich die Beweisaufnahme auf sämmtliche vorgeladene Zeugen und Sachverständige zu erstrecken hat, denn nach der abgeänderten Fassung dieses Paragraphen in der Novelle soll das Gericht befugt sein, den Umfang der Beweisaufnahme ganz selbstständig zu bestimmen.

Dagegen wird man, worauf auch von Schwarze besonders hinweist, die Beeidigung regelmässig nur deshalb nicht im Vorverfahren vornehmen dürfen, weil hiermit die Zerstörung des Prinzipes verbunden ist, dass alle als wesentliche Bestandtheile des Verfahrens geltenden Beweisakte vor dem das Urtheil fällenden Richter und in Gegenwart sowohl des Anklägers wie des Angeklagten zu erfolgen haben, denn es ist keinem Zweifel unterworfen, dass die Wahrheit der Zeugenaussage durch die Gegenwart der Parteien eine grössere Förderung erfährt, als wenn ihre Abgabe im Zimmer des Untersuchungsrichters erfolgt. Auch wird der Zeuge, wenn seine Vereidigung bereits in der Voruntersuchung erfolgt, noch schwerer als es bereits der Fall, dazu zu bewegen sein, seine Aussage zu verbessern, sondern mit Hartnäckigkeit an derselben festzuhalten suchen, selbst wenn ihm durch Parteivorhaltungen Zweifel an ihrer Richtigkeit aufsteigen. Das Drohen dieser Misstände muss, ehe es zu spät ist, erkannt werden und auch § 60 Abs. 2 der Novelle, welcher im Widerspruch mit der jetzigen Fassung dem Richter die gleichzeitige Vereidigung mehrerer Zeugen gestattet, fordert zu Bedenken heraus, denn jede Eidesformel muss die Berücksichtigung der Individualität ermöglichen, während dies bei Kollectivvereidigungen nicht zutrifft. Die scheue Erfurcht vor dem Eide, welche so schon in den breiten Massen des Volkes zum grossen Theil geschwunden ist, wird, wie auch von Schwarze a. a. O. S. 15 zutreffend hervorhebt, durch eine gemein-

same Vereidigung in ihren letzten Resten beeinträchtigt, und nur das Interesse an einer gewissen Bequemlichkeit und der Widerwille gegen die Wiederholung von Formalitäten kann dem Neuerungsakte das Wort reden.

In radikalerer Weise meint Geyer a. a. O. S. 386, könnte man ohne für die in der Voruntersuchung abgegebenen Zeugenaussagen die Nothwendigkeit einer eidlichen Bestärkung zu verlangen, dem Uebelstande unwahre Aussagen protokolliren zu müssen, abhelfen, wenn man sich, wie dies bereits Heinze und v. Schwarze vorgeschlagen, zu einer Ergänzung des Strafgesetzbuches verstände und auch die uneidlich abgegebenen unwahren Zeugenaussagen unter Strafe stellte. Dass man sich in Wirklichkeit mit der Frage, ob dieser Ausweg nicht vielleicht der geeignetere, in maassgebenden Kreisen beschäftigt hat, ergiebt sich aus den in den öffentlichen Tagesblättern ergangenen Andeutungen und dem Hinweise auf eine frühere bayrische Gesetzbestimmung, die übrigens nicht vereinzelt dastand, da auch nach § 1422, II, 20 des Allgemeinen Preussischen Landrechtes Lügen vor Gericht kriminell geahndet werden sollten. Je nach dem Kolorit der Parteirichtung ist diese Umkehr zu der guten alten Zeit in den Zeitungen mit Beifall oder entschiedenem Tadel aufgenommen worden. Hoffentlich wird jedoch dieser neu einzuführende Lügenparagraph, dem die eifrig für ihn plaidirende Norddeutsche Allgemeine Zeitung in ihrer No. 203 (vom 20. Juni cr.) bereits eine Stelle hinter dem § 138 St.G.B. angewiesen zu sehen wünscht, ein frommer Wunsch bleiben, da mit seiner Geburt unzweifelhaft eine weitere Füllung der Zuchthäuser verbunden wäre.

Bei dieser Gelegenheit taucht auch die Frage auf, ob nicht der Kreis derjenigen Personen eine Erweiterung zu erfahren habe, welche uneidlich zu vernehmen sind (§ 50 St.P.O.) oder ob es sich nicht empfehle, den § 54 St.P.O. die schon früher vom Reichstage geplante vom Bundesrath aber abgelehnte Fassung zu geben, wonach

jeder Zeuge die Auskunft auf solche Fragen verweigern könne, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der im § 51 No. 1 -3 bezeichneten Angehörigen zur Schande gereicht. Glaser, Zur Kritik des Zeugeneides, § 29.

In psychologischer Hinsicht kann es keinem Zweifel unterliegen, dass der Zeuge eher eine Unwahrheit beeidet als Auskunft über eine von ihm begangene entehrende Handlung giebt und es ist befremdend, dass die Civilprozessordnung im § 349 No. 2 in solchen Fällen die Zeugenverweigerung gestattet, während die Strafprocessordnung dieselbe versagt. Ist schon nach gemeinem Recht dem Zeugen die Befugniss eingeräumt, Antwort auf einzelne Fragen zu verweigern, wenn er hierdurch zu einer ihm nachtheiligen oder ihm zur Schande gereichenden Mittheilung gedrängt wird, so liegt hierin ein Gebot der Gerechtigkeit, und die Oesterreichische Strafprocessordnung von 1873 hat demselben im § 153 bestimmten Ausdruck verliehen, gleichwie auch Art. 145 der früheren Württembergischen St.P.O. Rücksicht auf die Gefahr unmittelbarer schwerer Vermögensnachtheile genommen hatte. Im Wesentlichen steht auch, wenngleich sie keine darauf bezügl. positive Bestimmung enthält, die französische Gesetzgebung auf demselben Standpunkt, Trébutien cours élementaire du droit criminel II, 240, sowie ferner auch die englische Archbold, Pleading and evidence in criminel cases 18ed 1875, p. 297.

Von Wichtigkeit ist schliesslich noch die Einfügung des § 56 a der Novelle, welcher, um frivolen Meineiden vorzubeugen, den Richter berechtigt, von der Vereidigung des Zeugen Abstand zu nehmen, wenn sich die Aussage desselben als offenbar unglaubwürdig darstellt. Wenn schon Brettner in seinem neuesten Aufsatz, die Eideslehre im neuen Gesetzentwurf zur St.P.O. Goltdammer's Archiv für Strafrecht Bd. 42 § 3 dieser Bestimmung unbedingten Beifall zollt, da sie den Richter, wie er meint, in Zukunft nicht mehr wie dies nach der heut giltigen Gesetzgebung der Fall, zum „Meineidsgehülfen stempele

und eine missbräuchliche Anwendung mit Rücksicht auf den stets von einem Kollegialgerichte auszugehenden Nichtbeeidigungsbeschluss ausschliesse, so kann man sich, abgesehen von der Hinfälligkeit der letztgedachten Brettner'schen Behauptung, doch insofern gewissen Bedenken nicht entschlagen, als z. B. bei einer im Schwurgericht erfolgenden richterlichen Ablehnung der Vereidigung eines Zeugen in starker Weise auf das Urtheil der Geschworenen eingewirkt und ihnen hierdurch indirekt zu verstehen gegeben wird, dass die andern beeideten Zeugen die Wahrheit gesagt haben.

Abgesehen von dieser Hemmung der freien Beweiswürdigung ist aber auch nicht abzusehen, weshalb der offenbar die Unwahrheit sagende Zeuge der ihm drohenden Meineidsstrafe entzogen werden soll, während ein anderer es ebenfalls mit der Wahrheit nicht genau nehmender aber nicht gerade offenbar lügender Zeuge jener Eventualität ausgesetzt bleibt.

Eine erhebliche Erweiterung plant die Novelle betreffs des Gerichtsstandes, indem sie in § 8a (G.V.G.) denselben auch bei demjenigen Gericht begründet wissen will, in dessen Bezirk der Beschuldigte ergriffen worden ist.

Dies forum deprehensionis, im röm. Recht in L. 1 C ubi de crim. 3. 15. nur beiläufig erwähnt, dagegen in den deutschen Reichsgesetzen allgemein bestätigt (Landfriede v. 1548 Art. 16, Reichsabschied v. 1559 Art 26, R. Polizei-Ordnung v. 1577 Tit. 23 § 2) wird von der früheren Doctrin nicht allzu günstig beurtheilt.

Almendingen, Bibliothek für peinliche Rechtswissenschaft III. S. 47.

Kleinschrod im alten Archiv des Kriminalrechts VII. S. 384, indem man ihm den Vorwurf machte, als ob es insoweit vorschnell handele als sich ein Richter, dem der Verbrecher ganz zufällig in die Hände falle, mit Aburtheilung desselben befasse, ohne dass es ihm oftmals möglich sei, sich das gesammte Beweismaterial zu ver-

schaffen. Gleichwohl kennen die meisten deutschen Partikulargesetze dies forum, bis dasselbe im neuern Recht zum Wegfall gelangte, denn die St.P.O. behielt es im § 9 nur für den Fall bei, dass es sich um ein im Auslande begangenes Delict handelt, und dem Thäter ein fester Wohnsitz im deutschen Reich ermangelt.

Vom theoretischen Standpunkte aus kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, dass der zufällige Umstand der Festnahme eines Verbrechers an einem von dem der That weit entfernt liegenden Orte, für letzteren das kompetente Forum bilden soll, zu Bedenken herausfordert, denn es werden sich in vielen derartigen Fällen der Ueberführung des Verbrechers erhebliche Schwierigkeiten in den Weg stellen und es wird ferner die richterliche Beurtheilung der That nach der Criminalität der beiden Orte oft eine sehr verschiedene sein, indem der Richter an einem kleinen Platze den ihm vorgeführten, aus der Grossstadt anlangenden Verbrecher meist schärfer beurtheilen wird, als dies in letzterer geschieht, wie z. B. wenn ein in der Metropole des Reichs bisher gearbeitet habender Schlafstellendieb seine Aburtheilung von dem Richter eines Ortes, an welchem der Diebstahl an und für sich ein seltenes Vorkommniss ist, erfährt.

Allein diese doctrinären Bedenken müssen hinter die praktische Nothwendigkeit der Wiedereinführung jenes Gerichtsstandes zurücktreten. Wer die Verbrecherwelt kennt, wird wissen, dass dieselbe zum grossen Theil ein ambulantes Leben führt, ganz wie es bereits im Mittelalter der Fall war. Der der Sesshaftigkeit entbehrende fahrende Verbrecher taucht bald hier, bald dort auf, denn nachdem er an einem Orte seine Gaunerthätigkeit ausgeübt, sucht er, um der Festnahme zu entgehen, möglichst bald das Weite und beginnt in einer entfernteren Gegend von neuem sein Gewerbe, um der Verfolgung erst die grössten Schwierigkeiten zu bereiten. Hierin liegt also schon ein Grund zu einer sofortigen Abstrafung, wenn es glückt, sich seiner zu bemächtigen, da es oft mit mancherlei

Missständen verknüpft ist, ihn an den Ort der begangenen That hinzuschaffen, abgesehen davon, dass es dem Verbrecher nicht selten gelingt, auf dem Transport seinem Begleiter zu entspringen. Andererseits treten aber auch häufig Fälle ein, in denen der verschmitzte Verbrecher sich durch die Angabe eines von ihm an einem bestimmten Orte begangenen Verbrechens eine billige Reisegelegenheit nach demselben zu verschaffen sucht, da er weiss, dass er in Folge seiner Selbstanzeige dorthin geschafft zu werden pflegt. Alle diese Missstände erfahren durch die Einführung des forum deprehensionis ihre Beseitigung, nur übergeht der Entwurf die sich nothwendig aufdrängende Frage nach der Tragung der Kosten, denn wenn ein in Baiern ergriffener Verbrecher aus Preussen dort seine Aburtheilung erfährt, so wird der Preussische Staat unbedingt für die durch Inbewegungsetzung des gerichtlichen Apparates, sowie durch die nunmehr in Baiern stattzufinden habende Strafverbüssung entstehenden Kosten aufzukommen haben.

Tritt schon in der Einführung dieses Gerichtsstandes das Bestreben zu Tage, dem begangenen Verbrechen eine möglichst schnelle Bestrafung folgen zu lassen, so thut der Entwurf dadurch sein Uebriges, dass er im § 211 bestimmt, dass, abgesehen von den zur Kompetenz des Reichs- oder Schwurgerichts gehörenden Delicten auf frischer That betroffene oder verfolgte und vorläufig festgenommene Personen von dem Staatsanwalt unmittelbar dem zuständigen Gericht zur sofortigen Aburtheilung zugeführt werden können, welches dann ohne schriftlich erhobene Anklage und ohne Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens sofort oder spätestens am 2. Tage nach der Vorführung zur Hauptverhandlung zu schreiten hat.

Hierin ähnelt das Verfahren der schnellen mittelalterlichen Justiz, wenn es sich um die Ergreifung eines Verbrechers auf handhafter That handelte.

Erweist sich die Sache in dem betreffenden Termin noch nicht spruchreif, so kann sie bis zu einer der nächsten Sitzungen vertagt werden.

Mit dieser Neuerung soll, wie die Motive betonen, mit dem strafrechtlichen Verfahren eine grössere Wirkung, als dies bisher der Fall war, erzielt werden, denn das langsame Fortschreiten der Untersuchung bei oft klar liegenden Sachen ist nicht dazu angethan, das öffentliche Vertrauen in die Intensität der Strafjustiz zu stählen und den Glauben zu erwecken, dass der Staat seine Aufgabe voll und ganz erfülle. Dies wird erst dann der Fall sein, wenn dem begangenen Verbrechen eine schnelle Sühne folgt.

Indem der Entwurf sich die in Frankreich und Belgien geltenden gesetzlichen Bestimmungen zum Muster nimmt und auf die in letzter Zeit, insbesondere in Paris stattgefundenen schnellen Aburtheilungen von politischen Verbrechern hinweist, glaubt er, die Vortheile auch für Deutschland in Anspruch nehmen zu müssen, welche sich an eine beschleunigte Procedur knüpfen, die aber, wie nicht zu verkennen ist, sich wohl mehr für die grösseren Städte, als das flache Land empfehlen dürfte, wo nicht, wie dort, Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht in enger Wechselbeziehung zu einander stehen und zuweilen die erforderlichen Vorkehrungen der modernen Technik ermangeln. In weitgestreckten Landstrichen wird es oft seine Schwierigkeiten haben, den Beschuldigten und die Zeugen sofort dem Richter vorzuführen, sobald die That in einiger Entfernung von dessen Amtssitz stattgefunden hat.

Schon jetzt ist in § 211 St.P.O. ein ähnliches Verfahren für die zur Competenz der Schöffengerichte gehörenden geringfügigen Strafsachen zugelassen, allein die Praxis hat sich seiner nicht in dem ursprünglich erwarteten Umfange bedient; zumal die Ergreifung des Thäters nicht immer zu einer Zeit geschieht, in welcher das zuständige Schöffengericht seine Sitzungen abhält, sondern oft

Wochen bis zur nächsten Tagung vergehen, wie dies bei kleinen Amtsgerichten der Fall zu sein pflegt.

Ob und in wie weit die neue Bestimmung die von ihr erwartete praktische Bedeutung erlangen wird, ist von vornherein nicht zu sagen, denn man wird in Betracht ziehen müssen, dass schon jetzt die Strafkammern häufig mit Arbeiten überlastet sind und nur selten Zeit haben, sich mit Fällen zu beschäftigen, die ihnen aufgedrängt werden. Ein Gerichtshof wird Bedenken tragen, den ihm vorgeführten, soeben bei seiner Arbeit ertappten Taschendieb oder den bei Inscenirung seiner Kartenkunststücke gestörten Bauernfänger sofort abzuurtheilen, ohne sich von dem Feststehen der Identität derselben vorher überzeugt zu haben, da der Angeschuldigte sehr gut weiss, dass es für ihn, weil oft mit zahlreichen Vorstrafen belastet, zweckdienlicher ist, sich eines falschen Namens zu bedienen.

Gleichwohl wird man der Einführung des summarischen Verfahrens mit Rücksicht auf die sich bei ihm geltend machenden Vortheile das Wort reden müssen und die längere Praxis wird hoffentlich ihren Einfluss auf eine zweckmässige Ausgestaltung nicht versagen.

In Anbetracht der neu einzuführenden Berufung, glaubt die Novelle gewisse, bisher für den Angeschuldigten bestehende Garantien beseitigen zu dürfen, in welchen sie eine Veranlassung zur Verzögerung und Schwächung des Strafverfahrens erblickt.

Dem Angeschuldigten wird nämlich nach § 199 St P.O. ausser in Schöffengerichtssachen die Anklage mit der Aufforderung zugestellt, sich binnen einer bestimmten Frist zu erklären, ob er eine Voruntersuchung oder die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung beantragen oder Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vorbringen wolle. Hierin glauben die Motive eine Verschleppung des Verfahrens finden zu müssen, abgesehen davon, dass dem Angeschuldigten die erhofften Vortheile überhaupt nicht ge-

währt würden; und die Novelle hat demzufolge die Aufhebung des § 199 St.P.O. beschlossen.

In Wirklichkeit hat die in letzterem enthaltene Bestimmung keine besondere praktische Bedeutung, denn die Procedur erstreckt sich auch auf den geständigen und in Haft befindlichen Angeklagten, und ihr Werth schrumpft insofern zusammen, als wohl in den meisten Fällen der Angeschuldigte, wenn er unterrichtet oder von einem Rechtsbeistande bedient ist, bereits vorher sein Möglichstes gethan hat, um der Anklageerhebung entgegenzuwirken, während der weniger Erfahrene, im Glauben, sich nunmehr der an ihn ergangenen Aufforderung gemäss äussern zu müssen, der Hülfe eines Afterjuristen bedient, um eine möglichst in die Länge gezogene Eingabe anfertigen zu lassen, von deren häufig werthlosen, sich mit früheren Angaben nicht deckenden Inhalt er Rettung erhofft, die ihm indessen nicht zu Theil wird, da trotz des voluminösen Schriftstückes die Erhebung der Anklage erfolgt.

Der Angeklagte hat nunmehr in der Hauptverhandlung seine Beweisanträge vorzubringen, um bei Unterlassung derselben nicht den sich daran knüpfenden nachtheiligen Folgen zu verfallen, denn der Richter ist nicht verpflichtet, die nicht in der Hauptverhandlung selbst gestellten, vielleicht aber in den Schriftsatz vorkommenden Beweisanträgen zu berücksichtigen. Solcher Gestalt erscheint das Zwischenverfahren in der That überflüssig, und es genügt, dass das Gericht nach ex officio erfolgter eingehender Prüfung aller thatsächlichen und rechtlichen Momente die ihm nothwendig erscheinenden Beweiserhebungen vornimmt und den Angeschuldigten nochmals verantwortlich vor Erhebung des Anklagebeschlusses abhört.

Betreffs der in den dem Entwurf geplanten Abänderungen der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte ergiebt sich, ohne der stofflichen Anordnung desselben zu folgen, nachstehende Rechtslage.

Stand seit längerer Zeit an der brennenden Tagesfragen im Gebiet des Strafprocesses das Schwurgericht,

so zeigte es sich doch, dass trotz des Wachsthums der Gegner des Institutes und des durch ihre Polemik gehenden Zuges vollständigster Missachtung desselben die Frage nach seiner Reform nicht in Fluss zu bringen war, und dass die Sympathieen der breiten Schichten der Bevölkerung sich entschieden gegen diese, sowohl wie das ebenfalls geplante Experiment seiner radicalen Beseitigung sträubten. Angesichts des ihren Bestrebungen nach dieser Richtung geleisteten Widerstandes beschäftigte sich die Regierung mit der Frage, ob es nicht zweckmässiger sei, anstatt der gänzlichen Abschaffung des Institutes sich vorerst mit einer Verengung seines Competenzgebietes zu begnügen, und dies Verfahren scheint die Novelle mit ihrem Amputationsexperiment einschlagen zu wollen. In den Augen der Gegner haben die Geschworenen stets als zum Richteramte unbefähigt gegolten, man hat ihnen die Qualification zur Lösung der ihnen anvertrauten, verantwortungsvollen Aufgabe abgesprochen und sich nicht gescheut, das ganze Verfahren als einen werthlosen Scheinapparat zu bezeichnen, welcher in dem Verdict ein Ergebniss des blinden Zufalls und ein Spiel der Laune zu Tage fördern. Diesem Missstande will die Novelle dadurch abhelfen, dass sie die in den §§ 153—155, 176, 268 No. 2, 272, 273 St.G.B. vorgesehenen Verbrechen des Meineides, der Unzucht, der Urkundenfälschung, die in §§ 349 u. 351 ebenda behandelten Amtsdelikte und die Verbrechen der §§ 209 u. 212 der Concursordnung der schwurgerichtlichen Competenz entzieht. Auch v. Schwarze hat in seiner „Revision der St.P.O." S. 35, dem bereits in dem Entwurf von 1880 auftauchenden gleichlautenden Verlangen Beifall gezollt und eine grosse Anzahl der heutigen Juristen theilt seinen Standpunkt, indem sie frohlockend dem Rufe nach Aburtheilung jener Delicte durch die Strafkammern beistimmen, wo sich die Aussichten auf Verurtheilung der Angeklagten sicherer gestalten.

Dass selbst einsichtige und gewandte Geschworne, wie behauptet wird, sich ganz ausser Stande fühlen

sollen, den ihnen gesteckten Aufgaben zu genügen, ist eine Anschauung, welche nicht ernstlich genommen zu werden verdient, denn wenn man von England absieht, wo das auf einer abweichenden Grundlage beruhende Geschworneninstitut als das Resultat einer geschichtlichen und daher natürlichen und gleichmässigen Entwickelung erscheint, muss es Wunder nehmen, dass man nicht auch in Frankreich an der Jury, einem Kinde der französischen Revolution, ähnliche Wahrnehmungen gemacht hat, denn die in den letztverflossenen Tagen dort geplante Ueberweisung der Anarchistenprocesse an die Strafkammern, beruht lediglich auf den politischen Erwägungen, die der hin und wieder in Geschwornenkreisen wahrgenommenen Neigung, einen möglichst milden Massstab der Beurtheilung an seine Verbrechenskategorie zu legen, entsprungen sind.

Wohnen auch, wie gern zugegeben werden soll, den Geschwornen nicht dieselben hervorragenden Eigenschaften wie dem rechtsgelehrten Richter bei, so wird es sich doch auch für ihn ermöglichen, wenn er sein ganzes Denken darauf koncentrirt die seinem Operationsgebiet überwiesenen Schuldfragen zu lösen, das Richtige zu finden und wenn er sich irrt, kann man ihm hieraus keinen grösseren Vorwurf machen, als dem rechtsgelehrten Richter, dessen Ansichten ja ebenfalls sehr oft nicht mit derjenigen anderer Senate und anderen Instanzen übereinstimmt. Wird einem Geschwornen die Fähigkeit abgesprochen auf Grund der an seinen geistigen Augen vorüberziehenden Reproduktion der thatsächlichen deliktischen Momente zu beurtheilen, ob A. einen Meineid geleistet und B. einen Nothzuchtsact vorgenommen hat, so erscheint es verwunderlich, denselben Mann die Entscheidung über Capitalfälle anzuvertrauen, also ihn dabei mitwirken zu lassen, wenn dem Mörder das Leben abgesprochen wird.

Ferner sollten die bisher mit 5 Mitgliedern besetzten Strafkammern nach § 77 des Entwurfs (G.V.G.) auf 3 Richter beschränkt werden. Man glaubt den

grösseren Apparat nunmehr um deshalb entbehren zu können, weil mit Einführung der Berufung das Erforderniss einer dem Angeschuldigten zu gewährende grössere Garantie für die richtige Beantwortung der Schuldfrage wegfällt. Ein Widerspruch gegen die geplante Neuerung dürfte sich aus dem Grunde nicht rechtfertigen, weil nach § 124 der Novelle die Besetzung der Oberlandesgerichte mit 5 Richtern bestehen bleiben soll und weil es unthunlich erscheint, für beide Instanzen eine gleiche Richterzahl zu verwenden.

Behufs Entlastung der Landgerichte sollen schliesslich gewisse Vergehen, deren Aburtheilung bisher den Strafkammern zufiel, der schöffengerichtlichen Competenz unterstellt werden (§ 27 der Novelle). Hierzu gehören: Der Hausfriedensbruch im § 123. Abs. 3 St.G.B., die im § 183 ebenda aufgeführten Sittlichkeitsdelicte, die ausschliesslich auf Antrag zu verfolgenden, sowie mittelst einer Waffe zugefügten Körperverletzungen § 223a. Bedrohung § 241, der strafbare Eigennutz §§ 288, 289, die sogenannten qualificirten Jagd und Fischereivergehen §§ 293, 296, sowie endlich der Diebstahl § 242, Unterschlagung § 246, Betrug § 263, und Sachbeschädigung § 303 St.G.B., insoweit bei den letztgedachten vier Delicten die Werthgrenze, welche heute mit 25 M. eintritt, 100 M. nicht übersteigt. Liegt eine Uebersteigung dieser Grenze vor, so findet die Verhandlung vor den Landgerichten statt, obschon sie auch den Schöffengerichten überwiesen werden kann. Ob hiermit eine erhebliche Belastung der Schöffengerichte verknüpft sein wird, dürfte abzuwarten sein, jedoch ist daran zu erinnern, dass schon heute in sehr vielen Fällen die Ueberweisung an den eigentlich zur Competenz der Landgerichte gehörenden Strafsachen an jene erfolgt. — Da bei dieser erweiterten schöffengerichtlichen Competenz auch grössere Ansprüche an das positive Wissen der jetzt vielfach im Nebenamt fungirenden Amtsanwälte, welche häufig der juristischen Schulung entbehren, gemacht werden dürfte, so wird sich

in nothwendiger Consequenz für die Einzelstaaten die Aufgabe einer gesetzlichen Neuregelung des Amtsanwaltswesens geltend machen. Hervorzuheben ist noch, dass die ausser im Wege der Privatklage zu verfolgenden Beleidigungen, wennschon sie mit einer geringeren Strafe wie die Körperverletzungen bedroht sind, nach der Novelle ihre Aburtheilung vor den Landgerichten erfolgen sollen, wenn ihre Ueberweisung an das Schöffengericht nicht erfolgt, was auf die Abneigung zurückzuführen sein dürfte, die Behandlung von Pressdelicten Laienrichtern zu überweisen.

In wesentlicher Uebereinstimmung mit dem Entwurf von 1885 beabsichtigt schliesslich die Novelle mit der Abänderung der §§ 61, 65, 69, Abs. 1. und § 133 G.V.G. die anderweitige Regelung der Geschäftsvertheilung und Geschäftsbehandlung bei den Kollegialgerichten.

Unter Hinweis darauf, dass die Art des Geschäftsbetriebes und die Sicherheit der Rechtsfindung in den Strafkammern von deren Zusammensetzung abhängig sei, beschäftigen sich die Motive mit der Erwägung, ob es nicht zweckmässig sei, eine Aenderung des bisherigen Principes eintreten zu lassen, wonach ausschliesslich das Gerichtspräsidium darüber zu befinden hat, in welcher Weise das in Betracht kommende richterliche Personal auf die einzelnen Kammern und Senate zu vertheilen sei. Sie verweisen auf die in der Litteratur auftauchenden ungünstigen Kritiken betreffs der Geschäftsthätigkeit der Strafkammern. (Mittelstaedt, in den Preussischen Jahrbüchern Bd. 50, S. 190. — v. Schwarze, Gerichtssaal Bd. 35 S. 404, 405, 408) und das zuerst im Jahre 1882 erlassene und mangels ungenügender Befolgung mehrfach wiederholte ministerielle Circularschreiben an die Präsidenten der Oberlandesgerichte, in welchem die Verwendung unbrauchbarer Elemente in den Strafkammern monirt und das Verlangen betont wird, die Richter abwechselnd in Straf- und Civilkammern zu beschäftigen.

In dieser Beziehung soll eine gesetzliche Remedur geschaffen, den Präsidien, die ihnen jetzt innewohnende Befugniss zur Anordnung der Geschäftsvertheilung und Zusammensetzung der Senate genommen, der Usus, dass bei Verhinderungsfällen des Vorsitzenden der Kammern und Senate der nächstälteste Richter denselben vertritt, beseitigt und alle diesbezüglichen Dispositionen in die Hände der einzelnen Justizverwaltungen gelegt werden.

Diese Reformidee schliesst eine mit schweren Nachtheilen verbundene Umkehr zu verflossenen im tiefen Schatten liegenden Zeiten in sich, legt Hand an die Unabhängigkeit der Gerichte und rüttelt an den Grundfesten des deutschen Rechtsstaates.

Nicht zu verkennen ist, wie dies auch v. Bar über die Entschädigung für unschuldig erlittene Haft u. s. w. Fleischer's, Deutscher Revue. Jahrg. VII Heft 12 S. 354 und auch von Schwarze, Gerichtssaal Bd. 35 S. 404, betont, dass der Mangel einer wissenschaftlichen Vertiefung in vielen Strafurtheilen, auf eine Aenderung des jetzt geltenden Princips betreffs der Besetzung der Richterstellen hindrängt, dass die Stabilität zu einer sich äusserst fühlbar machenden Einseitigkeit führt und dass es im Interesse der Rechtsprechung geboten ist, die Kräfte der Richter nicht ausschliesslich in einem Gebiete zu absorbiren.

Allein aus welchem Grunde, kann man fragen, sollen die diesen Zwecken dienenden Anordnungen den Präsidien genommen und den Justizministerien übertragen werden?

Wenn man sich erinnert, wie überaus ungünstig die Versuche der Regierung die Gerichte politisch tendenziös zusammenzusetzen und dadurch die Rechtsprechung zu beeinflussen wirkten, wie heftige Polemiken aus dem Munde eines Gneist, Twesten, Simson, Waldeck u. a. erschollen, so kann man sich unmöglich für die Wiederkehr eines solchen Zustandes aussprechen und muss sich fragen, wie es möglich sei, dass von gesetzgeberischer Seite aus ein Misstrauen gegen die freie Verfassung

unserer Gerichte wachgerufen wird, welches den Glauben des Volkes an deren Unparteilichkeit erschüttern muss, ohne das ein Grund für die Behauptung vorliegt, dass sich jene Einrichtungen nicht bewährt hätten.

Wenn auch nicht anzunehmen ist, dass mit der in der Novelle geplanten Machterweiterung der Landesjustizverwaltung eine tendenziöse Ausnutzung derselben versucht werden sollte, so muss doch alles vermieden werden, was Misstrauen gegen das neu geschaffene Verhältniss erwecken könnte.

Würde die Novelle Gesetz, so läge es in der Hand der Justizministerien bestimmte Kategorien von Vergehen von bestimmt hierzu auserwählten Strafkammern, denen man genehme Vorsitzende gegeben, aburtheilen zu lassen.

Es ist aber unstreitig besser, wenn eine solche Möglichkeit nicht durch das Gesetz gewährt wird.

Somit erscheinen viele Neuerungen der Novelle als nicht glücklich gewählt, sie sind geeignet, theils Misstrauen zu erwecken, theils als Eingriffe in wohlerworbene Rechte betrachtet zu werden.

Die anerkennenswerthen Vortheile, welche dagegen andere von ihr geplante Umwandlungen aufweisen, werden nicht aufgewogen durch die ihnen parallel stehenden Nachtheile. Es ist daher im eigensten Interesse der Novelle, wenn alle unzweckmässigen Abänderungen fortgelassen werden. Der Erfolg des Gesetzentwurfs wird nur dann ein vollkommener und unbestrittener sein.

Buchdruckerei Gustav Schenck, Königlicher Hofbuchhändler,
Berlin SW. 19, Jerusalemerstr. 56.

Buchdruckerei Gustav Schenck, Königlicher Hofbuchhändler
Berlin SW. 19, Jerusalemerstrasse 56.